

**Dokumentation  
zur  
Modellierung der Geschäftsprozesse  
im Liegenschaftskataster**

**Anlage 6:**

**Fachliche Anforderungen (Aktivitäten)  
an die Geschäftsprozesse  
in der fachtechnischen Qualifizierung**

**Stand: 19.02.2020  
Version 4.2.2**

**GeoInfoDok 6.0.1**

**Inhaltsverzeichnis:**

Inhaltsverzeichnis:.....	2
1 Vorbemerkungen .....	3
1.0 Stand der Bearbeitung.....	3
1.1 Struktur der Excel-Tabelle .....	3
2 Erläuterungen zu den Geschäftsprozessen.....	7
2.0 Vorbemerkungen.....	7
2.0.1 Koordinaten.....	7
2.0.2 Nummerierung der Vermessungspunkte, der Flurstücknummern und der Fortführungsnachweise.....	7
2.0.3 Modellartenkennung.....	7
2.0.4 Homogenisierung .....	7
2.0.5 Kreisbögen.....	8
2.0.6 Splines .....	8
2.0.7 Systemverwaltung.....	8
2.1 Vermessungspunktfeld .....	9
2.2 entfällt.....	9
2.3 Zerlegung .....	10
2.4 Verschmelzung.....	12
2.5 Angaben zum Flurstück .....	13
2.6 Grenzvermessung .....	15
2.7 Erneuerung Liegenschaftskataster .....	16
2.8 Angaben zur Lage .....	18
2.9 a Personen- und Bestandsdaten .....	19
2.9 b katasterliche Personendaten .....	21
2.10 Gebäude .....	22
2.11 Tatsächliche Nutzung.....	23
2.12 Topographie .....	25
2.13 Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen .....	27
2.13.1 Bodenschätzung .....	27
2.13.2 Öffentlich-rechtliche Festlegungen .....	28
2.14 Gebietseinheiten.....	29
2.15 Katasteramtsbezirk.....	31
2.16 Umlegung.....	34
2.17 Flurbereinigung .....	37
2.18 Berichtigungen .....	41
2.19 Aufnahmefehler .....	42
2.20 entfällt.....	44

**Anhang:**

Aktivitätenkatalog

## **1 Vorbemerkungen**

Für jeden Geschäftsprozess sind fachliche Anforderungen wie Bearbeitungshinweise, Besonderheiten, Schnittstellen, offene Punkte und Hinweise für Vorschriften aufgelistet (s. Ziffer 2). Im Anhang werden alle Aktivitäten in einer Excel-Tabelle (Aktivitätenkatalog) aufgelistet, die für die dv- gestützte Bearbeitung der Geschäftsprozesse im Katasteramt benötigt werden. Die Struktur wird unter 1.2 erläutert.

### **1.0 Stand der Bearbeitung**

Die Ergebnisse der Projektaufträge von allen ALKIS Projektgruppen (PG), Abschlussberichte und ggf. ergänzte Untersuchungsergebnisse, wurden in den Grundzügen in der PG ALKIS-Vorschriften/PG Katastermodernisierung vorgestellt. Angesichts des Umfangs wurden nur die von den Projektgruppen aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen dort besprochen und entschieden. Detailfragen werden automatisch in die noch zu entwickelnden Vorschriften für die Führung von ALKIS einfließen und damit zu gegebener Zeit behandelt. Die Entscheidungen der Arbeitsgruppe (AG) Eignungsprüfung sind umzusetzen und Ergebnisse der AG Pflichtenheft sind zu beachten.

Die Regelungen und Begriffe des neuen VermKatG NRW sowie des aktuellen Entwurfs der DVO zum VermKatG NRW und aktuelle Regelungen zum Datenaustausch zwischen der Kataster- und Grundbuch- bzw. Finanzverwaltung sind zu übernehmen.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Geschäftsprozesse führen zur Fortschreibung der Geschäftsprozesse, wie:

- Alle beschriebenen Aktivitäten sind hinsichtlich der zulässigen Erhebungsdaten bezogen auf den NRW- ALKIS OK Version 6.0 entsprechend den Vorgaben aus den v.g. Abschlussberichten und ergänzenden Ergebnissen sowie Erlassregelungen überarbeitet worden.
- Die Wechselwirkung der NRW Präsentationsanforderung (Fortschreibung von Objekten für verschiedene Ausgaben, Benutzung und ggf. Fortführung durch verschiedenen Stellen) sind nach Vorlage der Ergebnisse zu beachten. Diesbezügliche Klarstellungen und Ergänzungen sind im Pflichtenheft sowie in dieser Anlage unter Kapitel 2 aufgenommen worden.
- Anforderungen an die Benutzung sind im Pflichtenheft NRW dokumentiert.

Weitere Anforderungen an die Geschäftsprozesse hinsichtlich der Bereitstellung von geeigneten Aktivitäten für die Fortführungsprozesse sind noch nach Besprechung von Detailfragen und im Zuge der Entwicklung der Vorschriften für die ALKIS-Führung hinsichtlich der Umsetzung zu prüfen.

### **1.1 Struktur der Excel-Tabelle**

Alle Aktivitäten, die für die dv-gestützte Bearbeitung der Geschäftsprozesse im Katasteramt benötigt werden, sind in einer EXCEL-Tabelle aufgelistet und beschrieben.

Die EXCEL- Tabelle ermöglicht bzw. erleichtert die Bearbeitung aller Geschäftsprozesse. Durch die in der Tabelle verwendeten Filterfunktionen sind einfache Überprüfungen möglich. Insgesamt eignet sich diese Excel-Tabelle gut, die Aktivitäten bezogen auf Vorgänge und Geschäftsprozessarten auszuwerten und zu prüfen. Die strukturierten Datensätze können in andere Datenbanken exportiert und dort ausgewertet werden. Ebenso können Worddokumente daraus abgeleitet werden.

Die Tabelle wird getrennt für die Aktivitäten der Prozesssteuerung einerseits und für die Vorgänge der fachtechnischen Qualifizierung andererseits aufgebaut. Die Objekte der Prozesssteuerung beinhalten die Informationen zum Stand der Bearbeitung der Geschäftsprozesse (wie Meilensteine - Ergebnis der Entscheidungen über die einzelnen Vorgänge). Die Vorgänge der fachtechnischen Qualifizierung beinhalten die fachlichen Prüfanforderun-

gen und deren weitere Behandlung. Daher sind die Tabellen inhaltlich und strukturell unterschiedlich.

Der allgemeine Aufbau der Tabelle sieht wie folgt aus für die

• **Prozesssteuerung:**

Gruppe	Art	Aktivität	dient der	Beschreibung	Folge
Prozess-Steuerung	Antrags-verknüpfung	Antrag anlegen	Erfassung	Methoden um ALKIS-Antragskennzeichen anzulegen: 1. "manuell" 2. Automationsgestützte Übernahme aus der Antragsverwaltung (u.a. Auswahl aus noch nicht verknüpften externen Anträgen)	Geschäftsprozessobjekt anlegen

• **Vorgänge der fachtechnischen Qualifizierung:**

Vorgangsgruppe	Vorgang	Aktivität	dient der	Beschreibung	Folge
alle	alle	ALKIS-Bestandsdaten benutzen	Benutzung	Abfrage und Visualisierung von ALKIS – Objekten (Benutzung) nach Objektart, räumliche, zeitliche und attributive Selektion.	
Vermessungsschriften	Vermessungsschriften	Besonderheiten abfragen	Qualifizierung	z.B. Bodenordnungsverfahren, Rechtsbehelfsverfahren, strittige Grenze oder Grenze mit Verwaltungsstreitverfahren, Baulasten, Aufnahmefehler und abweichender Rechtszustand, weitere sind denkbar	Visualisierung für Sachbearbeiter
Katastertechnische Vorgänge	katasteramtliche Ergänzung	Plausibilitäts- und Konsistenzprüfungen	Qualifizierung	Automatisierte Überprüfung der vollständigen Erhebungsdaten auf Plausibilität und Konsistenz gemäß ALKIS-OK und SK-NRW sowie auf vorhandene Reservierung. Es ist die Übereinstimmung der in den Erhebungsdaten vorhandenen endgültigen Ordnungsnummern mit den für den Antrag reservierten Ordnungsnummern wie Punktkennungen zu prüfen. Diese abschließende Überprüfung ist erforderlich, um Inkonsistenzen durch Veränderung der Bestandsdaten seit Beginn der Bearbeitung auszuschließen.	Erzeugung von vollständigen Erhebungsdaten, Fehlerprotokollen und Visualisierung Hinweis an den Sachbearbeiter und ggf. Rücksprung zu den einzelnen Vorgängen der fachtechnischen Qualifizierung. Die Kontrollpunkte sind dann zurück zu setzen. Voraussetzung für Fortführungsentcheidung liegen vor

Da es Aktivitäten gibt, die nur einem einzelnen Vorgang oder einer Vorgangsgruppe oder allen Vorgängen eines Geschäftsprozesse zugeordnet werden können, werden diese wie folgt gruppiert:

Die Vorgänge der fachtechnischen Qualifizierung werden entsprechend der Modellierung der fachtechnischen Vorgänge den Vorgangsgruppen

- Alle Vorgänge
- Vermessungsschriften
- Katastertechnische Vorgänge (beinhaltet auch den Vorgang katasteramtliche Ergänzung)
- Fortführungsentscheidung

zugeordnet.

Die Aktivität wird einem einzelnen Vorgang eines Geschäftsprozesses zugeordnet, wenn diese nur dort erforderlich bzw. möglich ist. Es besteht die Möglichkeit, die Aktivität mehreren Vorgängen des Geschäftsprozesses zuzuordnen.

Unter der Überschrift „Aktivität“ wird diese kurz zutreffend bezeichnet. Die Aufgabe der Aktivität wird in der Spalte „Beschreibung“ näher erläutert. Sonderfälle und Bedingungen werden dort ebenfalls angegeben. Die sich aus der durchgeführten Prüfung (Aktivität) ergebenden Bearbeitungshinweise – einzuhaltende bzw. mögliche Fälle - werden unter der Überschrift „Folge“ aufgelistet.

Darüber hinaus wird die Aktivität entsprechend ihrer Funktion nach Erfassung, Qualifizierung, Benutzung, Reservierung und Prozesskommunikation differenziert (Tabellenspalte „dient der“).

Hinweis: Die AdV kennt nur die Zuordnung der Aktivitäten zu den Prozessen Erhebung, Qualifizierung und Prozesskommunikation. Die NRW Begriffe Reservierung und Benutzung sind dem AdV Begriff Prozesskommunikation zuzuordnen.

Im Geschäftsprozesskatalog sind die Aktivitäten Reservierung (Nrn. 70, 72, 73) und Benutzung (Nrn. 19, 56) der Qualifizierung zugeordnet.

Eine sinnvolle Reihenfolge der Aktivitäten innerhalb eines Vorganges wird soweit wie fachlich möglich angegeben, ist aber nicht zwingend einzuhalten.

Weiterhin werden die beschriebenen Aktivitäten den jeweiligen Geschäftsprozessen zugeordnet, d.h. sie können nur von einem, mehreren oder allen Geschäftsprozessen im Sinne eines Werkzeugkastens genutzt werden. Grundsätzlich steht dieser Werkzeugkasten für alle Geschäftsprozesse zur Verfügung.

Unterschieden wird bei den einzelnen Geschäftsprozessen, ob eine Aktivität für die Bearbeitung zwingend erforderlich ist oder nur eine mögliche Hilfe darstellt. Die Zuordnung der Aktivität zum einzelnen Geschäftsprozess erfolgt durch einen Eintrag unterhalb der Nummer des Geschäftsprozesses:

entweder

- E: für erforderlich,
- O: für optional oder
- N: für nicht möglich, d.h. darf an dieser Stelle nicht vorkommen.

Wenn Aktivitäten zu einem optionalen Vorgang aufgelistet werden, dann wird die Kennung E vergeben, wenn diese Aktivität für die Bearbeitung zwingend erforderlich ist (ergibt sich aus Erweiterung der Modellierung der Geschäftsprozesse).

Diese Festlegungen sind noch auf Plausibilität zu überprüfen und fortzuschreiben, wenn Softwarelösungen und praktische Erfahrungen sowie weitere Vorschriften vorliegen.

Da alle Aktivitäten den Vorgängen der einzelnen Geschäftsprozesse zugeordnet sind, kann durch Auswertung ein (Mini) Workflow der Vorgänge für jeden Geschäftsprozess realisiert werden.

Darüber hinaus ist bei den Vorgängen erkennbar, ob die Aktivität mehrmals vorkommt und damit im Sinne eines Unterprogramms genutzt wird. Das Ablaufschema innerhalb der Vorgänge stellt ein Angebot dar, dass genutzt werden kann bzw. in Teilen für jedes Katasteramt verbindlich erklärt werden kann. Insgesamt ist die Struktur offen für weitere Entwicklungen.

In der Anlage 1 zum Pflichtenheft (Prüffallspezifikation- Erweiterung NRW) wird bei den einzelnen Prüffällen beschrieben, wann die Aktivitäten in der Projektsteuerung zu dokumentieren sind.

Die Abarbeitung der Vorgänge wird durch NAS-Operationen (wie Reservierung und Benutzung) sowie Erfassungs-, Qualifizierungs- und Kommunikationsaktivitäten gesteuert.

Für eine nachvollziehbare, softwareunterstützte Prüfung ist es nicht erforderlich, dass nach der erfolgten Ausführung von NAS-Operationen sowie Erfassungs- und Kommunikationsaktivitäten ein positiver Bearbeitungsstatus gesetzt wird; eine Protokollierung dieser Aktivitäten in der Projektsteuerung (Bestandsdaten) ist nicht erforderlich.

Ein positiver Bearbeitungsstatus für die im Rahmen der Qualifizierung zu dokumentierenden Aktivitäten ist in der Projektsteuerung (Bestandsdaten) zu protokollieren. Zur Steuerung der Abarbeitung der Vorgänge sind alle zu dokumentierenden Prüfaktivitäten einem oder weiteren Vorgängen zugeordnet.

## **2 Erläuterungen zu den Geschäftsprozessen**

### **2.0 Vorbemerkungen**

Im Liegenschaftskataster gibt es Verfahren wie Katastererneuerung, Umlegung, Flurbereinigung, Bereinigung von Aufnahme Fehlern, die aus einer Vielzahl von Geschäftsprozessen bestehen, die zeitlich parallel bearbeitet werden bzw. zeitlich nacheinander ablaufen und teilweise erst nach Beteiligung anderer Behörden abgeschlossen werden können.

Die einzelnen Geschäftsprozesse im ALKIS sind so definiert, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden.

#### **2.0.1 Koordinaten**

Amtliche Koordinaten werden i.d.R. für die Bezugssysteme Netz 77 bzw. PreuLa und nun auch das ETRS 89/UTM geführt. Die Graphik der Liegenschaftskarte wird durch Präsentationskoordinaten festgelegt. Diese können von den amtlichen Koordinaten abweichen. Bei der integrierten Führung von Punkt- und Grundrissnachweis sind die Koordinaten identisch.

Es können mehrere amtliche Koordinaten für einen Punkt vorliegen, z.B. 1. PreuLa, 2. UTM 3. Graphische Koordinaten.

#### **2.0.2 Nummerierung der Vermessungspunkte, der Flurstücknummern und der Fortführungsnachweise**

Die Vergabe der o.a. Ordnungsnummer ist in dem Hauptprozess Reservierung beschrieben. Details hierzu sind in der Anlage 9 „Dokumentation zur Modellierung des Hauptprozesses Reservierung“ und im Liegenschaftskatastererlass NRW beschrieben.

#### **2.0.3 Modellartenkennung**

Die Modellart beschreibt, zu welchem Modell oder zu welchen Modellen ein Objekt gehört. Daher wird für jeden Geschäftsprozess festgelegt, ob nur die Modellart digitales Liegenschaftskataster-Modell und/oder andere Modellarten zu vergeben sind.

Das grundsätzliche Vorgehen wird auf Seite 19 der Migrationstabellen (Anlage 8 „Migrationskonzept NRW Teil 4 Migrationstabellen des Pflichtenheftes NRW) beschrieben:

- (1) I.d.R. erhalten alle Objekte im Rahmen der Migration die Modellart DLKM. Ausnahmen sind in den Migrationstabellen bei den entsprechenden Objektarten angegeben.
- (2) Die Vergabe der zusätzlichen Modellart NWABK erfolgt auf der Grundlage der Tabelle „OA\_NWABK“ (Stand 20080530) und für NWABK5 gemäß „Präsentationsregeln\_1“ (Stand 20090409) der Anlage 8 Migrationskonzept NRW Teil 4 Anlagen: Migrationstabellen des Pflichtenheftes NRW
- (3) NWDKOM wird automatisch vergeben, wenn das Attribut und -wert im KOM-OK definiert ist.

Vergabe der Modellartenkennungen bei der Fortführung:

- (1) Alle Objekte des ALKIS-OK erhalten die Modellartenkennung DLKM.
- (2) Die Anlage 8 zum Pflichtenheft regelt, welche Objektarten der ABK zuzuordnen sind.
- (3) Nach Anforderung der Kommune wird die Modellartenkennung NWDKOM für Objekte des ALKIS-OK vergeben.

#### **2.0.4 Homogenisierung**

Im Zuge der Bearbeitung von Geschäftsprozessen kann eine Homogenisierung erforderlich sein. Diese wirkt i.d.R. auf alle raumbezogenen Objekte. Die neuen oder veränderten Objekte des gewählten Geschäftsprozesses, die den Anlass des Geschäftsprozesses erhalten, werden durch die Homogenisierung nicht verändert. Alle anderen Objekte erhalten im Homogenisierungsgebiet den Fortführungsanlass 300500, den die Software diesen Objekten implizit zuordnet.

Offen: Die Homogenisierung wirkt im Zuge der Bearbeitung auf alle raumbezogenen Objekte über den einzelnen Geschäftsprozess hinaus. In NRW sind neben ALKIS- Bestandsdaten alle kommunalen Themen betroffen. Diese Datenbestände sind oft in verschiedenen Datenbanken gespeichert. Darüber hinaus gibt es Nutzer wie Energieversorgungsunternehmen, die ihre Leitungen auf die Gebäude aufmessen und ggf. diese Veränderungsinformationen über EDBS erhalten (FGEO- Element).

Nutzer müssen auf Homogenisierungen reagieren, wenn deren Geofachdaten an das Liegenschaftskataster angebunden sind. Es erfolgt keine Abgabe von Homogenisierungsparameter wie Restklaffungen, Gebietsausdehnung und Datum. Diese Informationen müssen die Nutzer aus den übergebenen Daten ableiten, also die aktualisierten ALKIS- Datenbestände durchmustern, um die homogenisierten Gebiete zu ermitteln.

Das Land Hessen hat einen Revisionsantrag an die AdV gestellt und die Erweiterung des AAA-Basisschemas oder des AAA-Fachschemas um die Objektarten "Homogenisierungsgebiet" und "Klaffen" beantragt. Entscheidung der PG Katastermodernisierung am 27.04.06: NRW unterstützt den Revisionsvorschlag des Landes Hessen. Antrag ist gemäß Revisionsnummer 1434 nach 6.0 zurückgestellt worden.

### 2.0.5 Kreisbögen

Durch Rundungsunauigkeiten oder Umrechnungen zwischen Bogenpunkt und Mittelpunkt entstehen Überschneidungen zwischen der Tangente und dem Kreisbogen. Flächenüberschneidungen sind in ALKIS nicht erlaubt. Die topologische Bedingung Flächendeckung muss zwingend eingehalten werden. Toleranzen sind nicht möglich. Die ALKIS- Software muss dieses in der Qualifizierung sicherstellen.

Kreisbögen werden gemäß ISO-Norm, GeoInfoDok 6.0 in der Schnittstelle über drei Punkte festgelegt. Daher werden immer wieder Inkonsistenzen (durch Mess- und Rundungsunauigkeiten) auftreten. Das Land empfiehlt Kreisbögen bei Flurstücken und Tatsächliche Nutzungen grundsätzlich zu linearisieren und vorhandene Kreisbögen in der Migration aufzulösen (s. Migrationskonzept NRW - Handlungsempfehlung „Kreisbögen“).

Von der Fortführungskomponente wird erwartet, dass eine Übernahme und Erfassung von Kreisbögen mit anschließender Linearisierung unterstützt wird.

### 2.0.6 Splines

Die Verwendung von Splines für ALKIS ist nicht zugelassen. In den ALK-Datenbeständen vorhandene Splines sind in der Migration nach ALKIS aufzulösen (s. Migrationskonzept NRW - Handlungsempfehlung „Splines“). Für die Erfassung von topographischen Veränderungen werden Erhebungsfunktionen erwartet, die Splines in Polylinien umsetzen (s.a. 2.12.).

### 2.0.7 Systemverwaltung

Zur Administration, Überwachung, Steuerung und zur Systeminitialisierung der ALKIS-Datenbank werden Systemfunktionen benötigt (z.B. Tabellen für Punktnummernabsprachen an der Katasteramtsgrenze). Diese sind Bestandteil der Eignungsprüfung und im Pflichtenheft beschrieben.



## **2.1 Vermessungspunktfeld**

Definition:

Erneuerung und Ergänzung der geodätischen Grundlagen (auch kommunale Höhen)  
Übernahme von AP-Vermessungen und Ergebnissen von bedarfsgerechten AP-Überwachungen

Hinweise zur Bearbeitung:

Dieser Geschäftsprozess (GP) ermöglicht die Übernahme von AP-Vermessungen und die Ergebnisse von bedarfsgerechten AP-Überwachungen. Der GP beinhaltet allgemein die Erneuerung und Ergänzung der geodätischen Grundlagen. Dazu gehört auch das ETRS 89/UTM.

Überprüfungsdatum kann bei AX\_Punktort für DLKM vergeben werden.

Erfassung:

Die Modellartenkennung regelt die Zuordnung der erfassten Objekte zu den Modellen des Liegenschaftskatasters und zu den Modellen der Kommune. Die Qualitätsangaben zur Herkunft und Genauigkeit unterstützen die Vergabe der Modellartenkennung.

## **2.2 entfällt**

### 2.3 Zerlegung

**Definition:**

Übernahme von Teilungsvermessungen mit ggf. Verlegung der Gemarkungs- und Flurgrenze der von der Zerlegung betroffenen Flurstücke oder für einzelne nicht von der Zerlegung betroffene aber benachbarte Flurstücke.

In NRW erfolgt die Zerlegung eines Flurstücks ggf. mit der gleichzeitigen Verschmelzung der Flurstücke.

**Bedingung:**

Der Geschäftsprozess kann nur bearbeitet werden, wenn die Attributart „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ (Hinweis auf Aufnahmefehler) nicht belegt ist.

**Hinweise zur Bearbeitung:**

In Einzelfällen führen Veränderungen der Flurstücksgrenzen zu Formänderungen bei den Bodenschätzungsflächen, um Splissteile zu beseitigen. Dies ist in Kombination mit Geschäftsprozess 13 möglich. Der Sachbearbeiter entscheidet, wann diese Splissteile beseitigt werden.

Neue Flurstückskennzeichen werden für die in diesem Geschäftsprozess zugelassenen Fortführungsanlässe mit Ausnahme des Fortführungsanlasses 010501 „Berichtigung der Flächenangabe“ vergeben

**Besonderheiten:**

Sonderungen nach dem Katasternachweis erfordern nur eine vereinfachte Bearbeitung, auf eine örtliche Vermessung wird verzichtet und nur vereinfacht dokumentiert. In Ausnahmefällen kann zur Vorbereitung von Bodenordnungsverfahren auch eine Sonderung ohne Grenzvermessung durchgeführt werden.

Beschlüsse nach §76 BauGB können als normale Teilung ins Liegenschaftskataster übernommen werden. In diesem Fall ist die Umlegungsstelle zu keinem Zeitpunkt die katasterführende Stelle.

Veränderungen aufgrund des Wasserrechtes und des Straßenrechtes sind im Zuge einer Zerlegung oder Straßenschlussvermessung mit zu bearbeiten. Dieses ist aber nur möglich, wenn die betroffene Bestandsgrenze des angrenzenden Flurstückes veränderbar ist. Es ist durch die Software sicherzustellen, dass eine Veränderung der Geometrie eines Grundstückes außerhalb des Grundbuches nur in den genannten Fällen möglich ist.

Der Anlass 010502 „Berichtigung eines Zeichenfehlers“ ist zu vergeben, wenn z.B. eine Zerlegung in Kombination mit der Berichtigung eines Zeichenfehlers bearbeitet wird. In diesem Fall ist auch die betroffene Bestandsgrenze des angrenzenden Flurstückes veränderbar. Der ursprüngliche Anlass z.B. Zerlegung wird dann als weitere Überschrift bei dem Fortführungsfall angegeben.

Zerlegung mit Verlegung der Gemarkungsgrenze: In der abgebenden Gemarkung enthält der Fortführungsfall das untergehende Flurstück und das daraus entstehende Flurstück in der benachbarten Gemarkung. Es wird nur ein weiterer Fortführungsnachweis mit einem Fortführungsfall für die benachbarte Gemarkung erstellt, wenn das zu verändernde Flurstück in der „aufnehmenden“ Gemarkung liegt und nicht von der Umgemarkung betroffen ist. Die Mitteilungen an die Justizverwaltung werden somit für das untergehende Flurstück angelegt.

**Hinweise zur Buchung:**

Die neu gebildeten Flurstücke werden im Falle einer Zerlegung oder Sonderung (010101) zu der Buchungsstelle, der Buchungsart und dem Buchungsblatt des untergehenden Flurstü-

ckes zugeordnet. Wenn eine Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken (010103) auf unterschiedlichen Buchungsstellen erfolgt, dann werden die neu gebildeten Flurstücke unter der Buchungsstelle mit der „laufenden Nummer“ Null und der Buchungsart sowie dem Buchungsblatt der untergehenden Flurstücke geführt.

Sind die von der Veränderung betroffenen Flurstücke auf Buchungsblättern mit der Blattart „Katasterblatt“ gebucht, so sind die neu gebildeten Flurstücke unter der nächstfolgenden freien „laufenden Nummer“ der Buchungsstelle des Buchungsblattes mit der Blattart „Katasterblatt“ und der Buchungsart des untergehenden Flurstückes zu buchen. Jedes neue Flurstück erhält eine eigene „laufende Nummer“ der Buchungsstelle auf dem Buchungsblatt mit der Blattart „Katasterblatt“. Es ist nicht die „laufende Nummer“ Null zu vergeben.

Hinweis für die Datenabgabe ans Grundbuchamt:

Sind die von der Veränderung betroffenen Flurstücke auf Katasterblättern gebucht, dann erfolgen in diesen Fällen keine Mitteilungen ans Grundbuchamt.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

## 2.4 Verschmelzung

Definition:

Verschmelzung von Flurstücken mit ggf. Verlegung der Gemarkungs- und Flurgrenze der von der Verschmelzung betroffenen Flurstücke.

Hinweise zur Bearbeitung:

Die Verschmelzung wird i.d.R. vom Katasteramt durchgeführt.

Neue Flurstückskennzeichen werden für die in diesem Geschäftsprozess zugelassenen Fortführungsanlässe mit Ausnahme des Fortführungsanlasses 010501 „Berichtigung der Flächenangabe“ vergeben.

Besonderheiten:

Der Anlass 010502 „Berichtigung eines Zeichenfehlers“ ist zu vergeben, wenn z.B. eine Verschmelzung in Kombination mit der Berichtigung eines Zeichenfehlers bearbeitet wird. In diesem Fall ist auch die betroffene Bestandsgrenze des angrenzenden Flurstückes veränderbar. Der ursprüngliche Anlass z.B. Verschmelzung wird als weitere Überschrift bei dem Fortführungsfall angegeben.

Bei einer Verschmelzung von 2 Flurstücken, die in unterschiedlichen Gemarkungen liegen, kann man wählen, für welches Flurstück ein Fortführungsnachweis und -fall aufgebaut wird. (Gemäß GeoInfoDok ist es unzulässig, für jede Gemarkung ein Fortführungsnachweis mit identischem Fortführungsfall und Fortführungssätzen aufzubauen.)

Es wäre sinnvoll, im Fortführungsnachweisdeckblatt unter Bemerkung die weitere von der Fortführung betroffene Gemarkung aufzulisten.

Grundsätzlich bezieht sich die Verschmelzung auf das "Normaleigentum". Abweichungen von dem Grundsatz bestehen lediglich bei der Verschmelzung von Flurstücken, die mit einem Erbbaurecht behaftet sind.

Bei der Verschmelzung von Flurstücken, die bisher als Grundstücke (Normaleigentum) gebucht sind, muss die entsprechende "an"-Relationen von der Buchungsstelle des Erbbaurechts auf die Buchungsstelle mit der laufenden Nummer 0 des neuen verschmolzen Flurstückes zeigen.

Hinweise zur Buchung:

Das neu gebildete Flurstück wird im Falle einer Verschmelzung von Flurstücken auf unterschiedlichen Buchungsstellen (010199) unter der „laufenden Nummer“ Null und der Buchungsart und dem Buchungsblatt der untergehenden Flurstücke geführt. Bei einer Verschmelzung von Flurstücken (010102), die als Grundstück unter einer gleichen „laufenden Nummer“ der Buchungsstelle auf einem Buchungsblatt gebucht sind, wird das neue Flurstück zu der bisherigen „laufenden Nummer“ der Buchungsstelle und der Buchungsart und dem Buchungsblatt zugeordnet. Sind die von der Veränderung (010199) betroffenen Flurstücke auf einem Buchungsblatt mit der Blattart „Katasterblatt“ gebucht, so ist das neu gebildete Flurstück unter der nächstfolgenden freien „laufenden Nummer“ der Buchungsstelle und der Buchungsart des Buchungsblattes mit der Blattart „Katasterblatt“ der untergehenden Flurstücke zu buchen. Es ist nicht die „laufende Nummer“ Null zu vergeben. Bei einer Verschmelzung von Flurstücken (010102), die als Grundstück unter einer gleichen „laufenden Nummer“ der Buchungsstelle auf einem Buchungsblatt mit der Blattart „Katasterblatt“ gebucht sind, wird das neue Flurstück der bisherigen „laufenden Nummer“ der Buchungsstelle und der Buchungsart und dem Buchungsblatt zu geordnet. Die zu verschmelzenden Flurstücke müssen auf dem gleichen Buchungsblatt gebucht sein.

Hinweis für die Datenabgabe ans Grundbuchamt:

Sind die von der Veränderung betroffenen Flurstücke auf Katasterblättern gebucht, dann erfolgen in diesen Fällen keine Mitteilungen ans Grundbuchamt.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

## 2.5 Angaben zum Flurstück

Definition:

Übernahme der Hinweise zum Flurstück sowie der sonstigen Angaben gemäß VermKatG NRW in das Liegenschaftskataster.

Die in das Attribut „sonstigeEigenschaften“ migrierten flurstücksbezogenen Informationen werden im ALKIS gespeichert und dort i. d. R. nur gelöscht.

Der abweichende Rechtszustand im Falle der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes wird eingetragen. Ebenso wird nach Abschluss von Rechtsbehelfsverfahren das Attribut „Rechtsbehelfsverfahren“ gelöscht.

Die von einem Aufnahmefehler betroffenen Flurstücke werden mit dem Attribut „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ gekennzeichnet, wenn die Berichtigung nicht unverzüglich erfolgt.

Folgende flurstücksbezogenen Hinweise werden nach Abstimmung mit dem Migrationskonzept nur nach ALKIS überführt, dort aber nur noch gelöscht, da die ALKIS-Modellierung dieses nicht mehr erfordert:

- Schlüssel 88 – Anteil mathematisch Gekürzt, ggf. gerundet
- Schlüssel 89 – Besondere Eigentumsverhältnisse, siehe Grundbuch
- Schlüssel 99 – Abmarkung zurückgestellt – in ALKIS können bei dem Grenzpunkt die Gründe der ausgesetzten Abmarkung und die betroffene Vermessungsstelle geführt werden.

Vorrübergehend können folgende flurstücksbezogenen Hinweise aus dem ALB noch in ALKIS als sonstige Eigenschaften zum Flurstück (Attribut „SonstigeEigenschaften“) geführt aber nicht neu gebildet werden (Entscheidung der PG Katastermodernisierung am 27.04.06, eine Fortführung der Bodenschätzungsmerkmale ist im Rahmen der ALKIS-Eignungsprüfung nicht umzusetzen):

- Wenn die Bodenschätzung bei Einführung von ALKIS noch nicht in der Folie 042 vorliegt, dann werden aus dem ALB diese Angaben in das Attribut „sonstigeEigenschaften“ migriert. In ALKIS werden die Bodenschätzungsangaben als eigenständige Objekte geführt und diese Angaben beim Flurstück i.d.R. nur gelöscht. Bis zur eigenständigen Erfassung dieser Angaben können falls erforderlich, diese Angaben beim Flurstück fortgeführt werden. Priorität sollte die eigenständige Erfassung haben.  
Hinweis:  
Das Attribut „SonstigeEigenschaften“ dient lediglich zur Rettung der Informationen aus dem ALB in das ALKIS. Eine Darstellung dieser Inhalte in den Standardausgaben ist nicht möglich.
- Die Überführung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Sonderkulturen) in das ALB mit der Kennung 32 ist den Katasterbehörden freigestellt. Zwischen dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW und dem Finanzministerium NRW ist grundsätzlich abgestimmt worden, dass das Katasteramt nicht zuständig ist, diese Informationen im Liegenschaftskataster zu führen. Die vorhandenen Informationen sind überaltert und daher nicht mehr aussagefähig. Daher akzeptiert das Finanzministerium NRW, wenn aus den bisherigen Lösungen nichts nach ALKIS überführt wird. Wenn diese vorhandenen Informationen oder nur bestimmte Angaben davon (Abstimmung vor Ort) nach ALKIS überführt werden, so werden diese wie die überführten Bodenschätzungsinformationen behandelt. Also in ALKIS dafür eigenständige Objekte bilden und die Angaben beim Flurstück auflösen.
- Entsprechend dem lokalen Migrationskonzept der Katasterbehörde könnten die durch die jeweilige Katasterbehörde belegten Hinweise zum Flurstück in das Attribut sonstige Eigenschaften überführt und ggf. fortgeführt werden.

Alle anderen heutigen Hinweise zum Flurstück sowie sonstigen Angaben werden in eigenständige Objekte überführt. Dieses gilt für die heutigen Flurstückshinweise 97 (Nachschätzung erforderlich), die entsprechend seit der GeoInfoDok Version 5.0 nicht mehr beim Flurstück geführt werden, sondern bei der Bodenschätzung.

Die Bemerkungen zum Flurstück werden ebenfalls in eigenständige Objekte in ALKIS überführt. Die Umlegungs- und Flurbereinigungsgebiete werden als flächenhafte Objekte geführt und daher mit GP13 erfasst.

Hinweise zur Bearbeitung:

Der abweichende Rechtszustand eines Flurstücks wird weiterhin flurstücksbezogen geführt. Eine Verschneidung der Objektarten Flurstück und „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht“ mit Auswertung der Attributart „datumrechtskraeftig“ ist nicht erforderlich.

Da der abweichende Rechtszustand und die Erfassung von Bodenordnungsgebieten rechtliche Auswirkungen auf den Flurstücksnachweis NRW haben, erfolgen diese Eintragungen nur durch die Katasterbehörde.

Die in das Attribut „sonstigeEigenschaften“ migrierten flurstücksbezogenen Informationen werden entweder im Zuge von Fortführungen aufgelöst oder systematisch innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes bearbeitet.

Die in das Attribut „sonstigeEigenschaften“ migrierten flurstücksbezogenen Informationen werden im ALKIS gespeichert und dort i. d. R. nur gelöscht.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

Hinweis für Vorschriften:

Eintragung von Verwaltungsstreitverfahren, Rechtsbehelfsverfahren ist bei Fortführungen sinnvoll.

## 2.6 Grenzvermessung

Definition:

Übernahme von Grenzvermessungen. Die Grenzvermessung umfasst die Feststellung, die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der Abmarkung der Grenze.

Hinweis zur Bearbeitung:

Liegt eine Übereinstimmung zwischen dem Katasternachweis und der Örtlichkeit vor und sind die Grenzen festgestellt, dann erfolgt keine Fortführung der Datenbank. Wird ein Überprüfungsdatum beim „AX\_Punktort“ eingetragen, dann erfolgt immer eine Fortführung der ALKIS-Datenhaltung. Mit dieser Aktualitätskennzeichnung ist für nachfolgende Vermessungen oder Überprüfungen ohne Auswertung einer Vielzahl von Vermessungsunterlagen feststellbar, wann dieser rechtlich dokumentierte Zustand vorlag.

Hinweis für Vorschriften:

Besonderheit bei Umliegung und Flurbereinigung: die innerhalb des Verfahrens liegenden Flurstücke werden i.d.R. nicht behandelt, d.h. Mitteilungsverfahren nur an Außenanlieger.

Bei der Grenzvermessung entsteht nur ein Fortführungsnachweis, wenn Flächenberichtigungen erfolgen. Bei kartenrelevanten Änderungen kann als Mitteilung an den Eigentümer ein Auszug der Liegenschaftskarte erstellt werden. Die betroffenen Flurstücke sind automatisiert in die Funktionalität für das Mitteilungsverfahren aufzunehmen.

Hinweis für Datenabgabe ans Grundbuchamt:

Sind die von der Veränderung betroffenen Flurstücke auf Katasterblättern gebucht, dann erfolgen in diesen Fällen keine Mitteilungen ans Grundbuchamt.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

## 2.7 Erneuerung Liegenschaftskataster

Definition:

Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Qualitätsverbesserung)  
Neubestimmung durch Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten  
Nachbarschaftstreue Anpassung  
Pflege der Punktdaten

Erläuterungen zu den Definitionen:

Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Qualitätsverbesserung)  
Die Verfahren zur Neuvermessung und vereinfachten Neubestimmung werden hier behandelt, da die Bearbeitung gleichartig ist. Verfahren zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters (Qualitätsverbesserung) beinhalten auch ggf. notwendige Ergänzungsmessungen z.B. zur Verknüpfung von alten Messungslinien mit der aktuellen Netzgrundlage.

Begriff Neubestimmung durch Neuvermessung:

Die Grundstücksgrenzen im zu erneuernden Gebiet werden in der Örtlichkeit entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster auf ihre richtige Lage vollständig untersucht, ggf. festgestellt, neu abgemarkt und zusammen mit den Gebäuden, den Nutzungsarten und ggf. der Topographie aufgemessen. Für die erfassten Objekte werden Lagekoordinaten im Bezugssystem des Festpunktfeldes ermittelt. Die Ermittlung von Präsentationskoordinaten erfolgt nachbarschaftstreue für das Bezugssystem der Liegenschaftskarte. Bereits vorhandene, einzelne qualifizierte Fortführungsvermessungen können verwendet, d. h. eingegliedert werden.

Begriff Vereinfachte Neubestimmung durch Grenzvermessungen und Eingliederungen:

Im zu erneuernden Gebiet werden von ganzen Grundstücksblöcken die Lagekoordinaten der bereits festgestellten Grundstücksgrenzen und der Gebäude mit Hilfe neu bestimmter Aufnahmeplätze, notwendigen Ergänzungsvermessungen und vorliegenden qualifizierten Vermessungsergebnissen im System des Festpunktfeldes neu berechnet (Eingliederung). Noch nicht festgestellte Grundstücksgrenzen sollen nach Möglichkeit festgestellt werden und soweit eine Eingliederung bereits festgestellter Grundstücksgrenzen nicht mit der notwendigen Genauigkeit erreicht werden kann, örtlich untersucht, neu abgemarkt und zusammen mit den noch fehlenden Gebäuden und nicht mehr aktuellen Nutzungsarten im System des Lagefestpunktfeldes aufgemessen werden. Für die erfassten Objekte werden Lagekoordinaten im Bezugssystem des Festpunktfeldes ermittelt. Die Ermittlung von Präsentationskoordinaten erfolgt nachbarschaftstreue für das Bezugssystem der Liegenschaftskarte.

Begriff Neubestimmung durch Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten:

Die „Neubestimmung durch Neuberechnung mit vorhandenen Messwerten“ ist eine Aufgabe der Katasterbehörde zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters. Dadurch wird die Qualität des Liegenschaftskatasters verbessert.

Für Teile der Liegenschaftskarte, für die zwar geschlossen qualifizierte Katastervermessungen und neubestimmte AP vorliegen, für die aber Lagekoordinaten noch nicht oder nur unzureichend bestimmt worden sind, werden mit den vorhandenen Vermessungsergebnissen Lagekoordinaten im Bezugssystem des Festpunktfeldes ermittelt. Die Ermittlung von Präsentationskoordinaten erfolgt nachbarschaftstreue für das Bezugssystem der Liegenschaftskarte.

Begriff nachbarschaftstreue Anpassung

Ermittlung von Lage- und Präsentationskoordinaten erfolgen nachbarschaftstreue für das Bezugssystem der Liegenschaftskarte/Flurkarte. Nachbarschaftstreue Anpassung der bisherigen Präsentationskoordinaten der Liegenschaftskarte/Flurkarte (alt) an die neuen Präsentationskoordinaten (neu) oder auch umgekehrt.

Pflege der Punktdaten

Die Pflege der Punktdaten beinhaltet z.B. den Nachtrag der Vermarkungsart bisher nicht nachgewiesener Grenzpunkte anhand von Vermessungsrisen.



**Hinweise zur Bearbeitung:**

Es können alle Informationen bearbeitet werden, auch katasterliche Personendaten (Anschriften, Verwaltungen, Vertretungen) und im Zusammenhang mit Zerlegungen und Verschmelzungen die entsprechenden Buchungsstellen.

Auch die Funktionen zur Zerlegung, Verschmelzung, Umflurung, Umgemarkung etc. werden in diesem Geschäftsprozess angeboten. Die behandelten Objekte erhalten immer den Anlass „Katastererneuerung“ oder "Katastererneuerung- vereinfachte Neuvermessung".

Vergabe neuer Flurstücksnummern ist bei den Fortführungsanlässen „Katastererneuerung (010700)“ und „Katastererneuerung – vereinfachte Neuvermessung (010701)“ möglich, da auch die Funktionen zur Zerlegung, Verschmelzung, Umflurung, Umgemarkung etc. hier angeboten werden.

**Besonderheiten:**

Wird im Zuge der Katastererneuerung z.B. eine Zerlegung mit bearbeitet, so ist durch den Bearbeiter beim betreffenden Fortführungsfall in dem Fortführungsnachweis der Anlass "Zerlegung und Verschmelzung", "Verschmelzung" bzw. „Zerlegung oder Sonderung“ als zusätzliche Information unter Bemerkung einzutragen.

Wird im Zuge der Bearbeitung der Katastererneuerung die Berichtigung einer Flächenangabe durchgeführt, so wird der durch die Software ermittelte Anlass „Berichtigung der Flächenangabe (010501)“, als zusätzliche Überschrift beim betreffenden Fortführungsfall in dem Fortführungsnachweis ausgegeben.

**Hinweis für Datenabgabe ans Grundbuchamt:**

Die Regelungen zu den Geschäftsprozessen 3, 4 und 6 gelten hier ebenfalls.

**Erfassung:**

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

## 2.8 Angaben zur Lage

Definition:

Vergabe und Änderung der Lagebezeichnung für bebaute und unbebaute Flurstücke.  
Vergabe und Änderung von Hausnummern für bebaute Flurstücke und für unbebaute Flurstücke, wenn geplante und beantragte oder im Bau befindliche Gebäude vorliegen oder die Gemeinde reservierte Hausnummer vergibt.

Hinweise zur Bearbeitung:

Vergabe von Hausnummern und Pseudohausnummern (katasterinterne Bezeichnung) für bestehende Gebäude. Pseudogeometrien können für geplante und beantragte, im Bau befindliche Gebäude oder vorhandene Gebäude, die noch nicht eingemessen sind, sowie von der Gemeinde vergebene reservierte Hausnummern (wenn kein Gebäude vorhanden ist) erfasst werden. Für neu angelegte Objekte müssen alle Attribute erfasst werden können.

Wenn die Gemeinde die Hausnummern vergibt, dann ist festzulegen, wer den Datenbestand fortführt. Den zuständigen Stellen könnte in Absprache ein Schreibrecht eingeräumt werden.

Ausschließlich Bauwerken der Objektart „Turm“ darf eine Lagebezeichnung mit Hausnummer zugeordnet werden.

Erfassung:

Die Modellartenkennung regelt die Zuordnung der erfassten Objekte zu den Modellen des Liegenschaftskatasters und zu den Modellen der Kommune.

Hinweis zum Datenaustausch mit dem Grundbuch:

Besteht kein Zusammenhang mit einer flurstücksbezogenen Fortführung, dann ist zur automatischen Übermittlung der veränderten Lagebezeichnung an die Justizverwaltung AX\_FortfuehrungsnachweisDeckblatt und AX\_Fortfuehrungsfall zu erstellen.

AX\_FortfuehrungsnachweisDeckblatt und AX\_Fortfuehrungsfall werden nur als Auslöser für die automatische Erzeugung der Mitteilungen an die Justizverwaltung (Fortführungsmittteilung an Justizverwaltung NRW und WLDGGB) benötigt.

Die Software legt automatisch in der Erhebungs- und Qualifizierungskomponente (EQK) AX\_Fortfuehrungsnachweisdeckblatt und AX\_Fortfuehrungsfall mit der Attributart „ueberschriftlmFortfuehrungsnachweis“ = „Veränderung der Lage (010402)“. Zusätzlich werden die - von der Änderung der Lage - betroffenen Flurstücke als 'Replace'-Sätze mit dem Anlass „Veränderung der Lage (010402)“ in den Fortführungsfall eingefügt und im Fortführungsauftrag mit übergeben. Die betroffenen Flurstücke sind automatisiert zu ermitteln.

In der Fortführungsmittteilung an Justizverwaltung NRW ist in der "Überschrift" der Anlass "Veränderung der Lage" zu dokumentieren. Bei einer kombinierten Fortführung der Lage und Tatsächlichen Nutzung (Wirtschaftsartenänderung) ist von der Software automatisch in der EQK die Attributart „ueberschriftlmFortfuehrungsnachweis“ des AX\_Fortfuehrungsfalls mit den Anlässen „Veränderung der Lage (010402)“ und „Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart (010403)“ zu belegen. Die von der Änderung der Wirtschaftsart bzw. Lage - betroffenen Flurstücke werden als 'Replace'-Sätze mit dem Anlass 010403 bzw. 010402 in den Fortführungsfall eingefügt und im Fortführungsauftrag mit übergeben. Die betroffenen Flurstücke sind automatisiert zu ermitteln. Bei der kombinierten Fortführung der Lage und Tatsächlichen Nutzung (Wirtschaftsartenänderung) wird in der Fortführungsmittteilung an Justizverwaltung NRW in der Überschrift der Anlass „Veränderung der Lage“ und „Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart“ dokumentiert. In der WLDGGB ist die Fortführungsart 53 anzugeben. Mit der Fortführungsart 53 werden die Lage- und Wirtschaftsartenänderungen in SolumStar übernommen.

## 2.9 a Personen- und Bestandsdaten

Definition:

Übernahme von Veränderungen im Grundbuch in das Liegenschaftskataster gemäß Verm-KatG NRW.

Katasterliche Buchungen auf dem Katasterblatt für ungebuchte Grundstücke.

Bedingung:

Änderungen von Personen- und Bestandsdaten des Geschäftsprozesses 9a können nicht im Zusammenhang mit anderen Geschäftsprozessen wie der Zerlegung bearbeitet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der zeitlichen Bearbeitungsreihenfolge werden die Geschäftsprozesse Zerlegung und Geschäftsprozess Personen- und Bestandsdaten unabhängig voneinander bearbeitet, d.h. mit unterschiedlichen Anträgen. Dieses trifft auch für ungebuchte Grundstücke zu, z.B. wird für neue bzw. bisher nicht katastrierte Gewässerflurstücke zuerst ein Katasterblatt angelegt. (Hinweis: Es reicht aus, wenn pro Gemarkung ein Katasterblatt für die Anlieger angelegt wird). Danach werden mit dem Geschäftsprozess Zerlegung oder dem Geschäftsprozess Berichtigung die neuen Flurstücke erzeugt und dem Katasterblatt zugeordnet.

Datenaustausch mit Grundbuchamt:

Die Kommunikation vom Grundbuch erfolgt über die Schnittstelle LBESAS. Weiterhin werden stets Ausdrucke der Eintragungsnachrichten und ggf. Erläuterungen ausgetauscht.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

Schnittstelle SolumSTAR/ALKIS

Die Veränderungen von Personen- und Bestandsdaten im Grundbuch können von den Grundbuchämtern in digitaler und in Einzelfällen auch noch in analoger Form mitgeteilt werden. Digital werden diese über automatisierten Datentransfer landesweit über die Schnittstelle SolumSTAR/LBESAS übergeben, wobei die LBESAS-Daten unvollständig und fehlerhaft sein können. Daher müssen die LBESAS-Inhalte in der fachtechnischen Qualifizierung unbedingt plausibilisiert und ggf. manuell korrigiert bzw. erfasst werden können.

Da einzelne Veränderungen im Grundbuch auch weiterhin nur analog abgegeben werden, versendet das Grundbuchamt zusätzlich zu den digitalen Daten Eintragungsnachrichten per Post. Für den Geschäftsprozess sind daher beide Eingangsarten auch kombiniert zu berücksichtigen, d.h. der Geschäftsprozess ist für manuelle sowie automatisierte Fortführungen der Personen- und Bestandsdaten zu realisieren.

Eintragungsnachrichten einschließlich LBESAS-Daten

Wenn das Grundbuchamt LBESAS-Daten ans Katasteramt abgibt, wird für jeden in der LBESAS-Datei gelieferten Fortführungsfall ein Antragskennzeichen in der Projektsteuerung automatisiert angelegt.

Wenn eine Anbindung an ein externes Geschäftsbuch (lokale Verfahrenslösung) vorgesehen ist, dann wären folgende Aspekte ggf. zu berücksichtigen:

In die Datenfelder der Antragsverwaltung wird automatisiert eingetragen: das Datum des Eingangs, das/ die Buchungsblattkennzeichen, ein Fortführungsanlass (ALB-Fortführungsart ist nicht eindeutig dem ALKIS-Fortführungsanlass zuzuordnen), das eindeutige Antragskennzeichen der Projektsteuerung, der Verarbeitungsstatus (erledigt bei unmittelbar automatisierter Fortführung des ALKIS und unerledigt bei Fehlermeldung).

1. Die neuen oder veränderten Personen- und Bestandsdaten sind automatisiert zu prüfen. Die importierten LBESAS-Daten werden formal gegen das LBESAS-Format ge-

prüft. Bei Abweichungen bzw. festgestellten Fehlern erfolgt deren Protokollierung und Visualisierung.

2. Die Plausibilisierung der LBESAS-Daten ist in der Anlage 10 zum Pflichtenheft NRW beschrieben.
3. Die Übereinstimmung von digitalen Daten und dem Inhalt der Eintragungsnachrichten ist immer zu prüfen.
4. Die Fortführung der ALKIS-Bestandsdaten erfolgt grundsätzlich erst nach der Fortführungsentscheidung. Also auch bei einer fehlerfreien, automatisierten Übernahme der Daten vom Grundbuchamt.
5. Eine Änderung der Verfahrensweise zu den Nummern 3 und 4 erfolgt erst, wenn eine Übereinstimmung durch eine neue Verfahrenslösung bei der Justizverwaltung gewährleistet ist.

#### Eintragungsnachrichten ohne LBESAS-Daten

Wenn das Grundbuchamt keine LBESAS-Daten ans Katasteramt abgibt, wird für diese Eintragungsnachrichten ein eindeutiges Antragskennzeichen in der Projektsteuerung vergeben.

#### Katasterliche Buchungen auf dem Katasterblatt

Für die Fortführung der katasterlichen Buchungsdaten von buchungsfreien Grundstücken ist ein Antragskennzeichen zu vergeben.

#### Hinweise zur Bearbeitung:

Bei der Objektart AX\_Buchungsstelle wird der Text „Gesamterbbaurecht“ bei der Attributart Buchungstext gespeichert, wenn bei der Fortführungsart 72 das Datenelement LF22=89 ist. Zudem kann in der Objektart AX\_Buchungsstelle der Text „Personen- und Bestandsdaten können nicht in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt werden“ im Attribut „buchungstext“ eingetragen/gespeichert werden, wenn die Buchungsangaben nicht komplett oder nur unvollständig in ALKIS abbildbar sind.

Das Katasteramt soll die Veränderungsmittelungen des Grundbuchamts über diese im ALKIS nicht eintragbaren Eigentums- und Anteilsverhältnisse besonders aufbewahren und kann diese - falls es den Antragsteller nicht auf das Grundbuchamt verweisen will – für Auskunftszwecke benutzen.

Werden die Objektarten AX\_Person und AX\_Anschrift im Rahmen von grundbuchlichen Mitteilungen (Eintragungsnachricht, LBESAS) im Liegenschaftskataster übernommen, dann ist in den Qualitätsangaben in der Attributart „description“ für den Bezeichner „Erhebung“ der Text „Grundbuchamt“ zu führen.

Wird die Objektart AX\_Person im Rahmen von katasterlichen Erhebungen (Anlassart 020102, 020200 und 020201) ins Liegenschaftskataster übernommen, dann ist in den Qualitätsangaben in der Attributart „description“ für den Bezeichner „Erhebung“ der Text „Katasteramt“ zu führen.

## **2.9 b katasterliche Personendaten**

### Definition:

Pflege und Fortführung von Informationen des Katasters zur Person, Anschrift, Verwaltung, Vertretung.

Hinweis: Die Objektarten Verwaltung (AX\_Verwaltung) und Vertretung (AX\_Vertretung) sowie auch Anschriften gehören nicht zum Grunddatenbestand.

### Bedingung:

Die Objekte können nur mit katasterlichen Fortführungsanlässen angelegt werden. Eine Fortführung dieser Objekte ist nur möglich, wenn diese einen katasterlichen Fortführungsanlass besitzen.

### Hinweise zur Bearbeitung:

Objekte mit grundbuchlicher Herkunft dürfen nicht verändert werden.

Das Objekt Person mit grundbuchlicher Herkunft ist unveränderbar, da die Relation „benennt“ des Objektes Namensnummer nur eine Person zulässt. Daher können für diese Objekte keine katasterlichen Informationen erfasst werden.

Bei erstmaliger Anlegung eines katasterlichen Vertreters oder Verwalters wird auch eine katasterliche Person angelegt.

Werden die Objektarten AX\_Person und AX\_Anschrift im Rahmen von katasterlichen Erhebungen (Anlassart 020301, 020302, 020303, 020304, 020305) ins Liegenschaftskataster übernommen, dann ist in den Qualitätsangaben in der Attributart „description“ für den Bezeichner „Erhebung“ der Text „Katasteramt“ zu führen.

### Hinweis zum Datenaustausch:

Wenn die aktuellen Anschriften der Katasterbehörde bekannt sind, sind diese zu führen.

In den ALKIS Bestandsdaten können mehrere Anschriften zu einem Eigentümer hinterlegt werden, z.B. Anschriften, die vom Grundbuch übermittelt werden und/oder aktuelle Anschriften, die das Katasteramt recherchiert.

Kommunen in NRW ermöglichen eine Internetauskunft aus dem Melderegister. Das Land kann auf diese Melderegister, zugreifen.

### Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

## 2.10 Gebäude

Definition:

Übernahme und Veränderung von Gebäuden aus katastermäßigen Gebäudeeinmessungen und Gebäudeabbrüchen.

Der Geschäftsprozess beinhaltet auch die Löschung der Pseudogeometrien, die mit Geschäftsprozess Angaben zur Lage erfasst wurden.

Übernahme von Angaben zum Gebäude (Gebäudefunktion, Nutzung, Zustand,...).

Datenaustausch:

Die Erfassung und Fortführung von 3D-Stadtmodellen ist nicht die Aufgabe von ALKIS, sondern der kommunalen Applikation (des kommunales Fachschemas). Die Verbindung ist über Relationen sicherzustellen (z.B. durch Verbindung virtueller Datenbanken). Wenn Änderungen im ALKIS oder in dem angebotenen Fachinformationssystem auftreten, dann sind die Auswirkungen auf das jeweils andere System zu prüfen (Fachdatenanbindung gemäß Leitfaden der AdV: Modellierung von Fachinformationen unter Verwendung der GeoInfoDok, Stand 01.10.2004).

Erfassung:

Die Modellartenkennung regelt die Zuordnung der erfassten Objekte zu den Modellen des Liegenschaftskatasters einschließlich der ABK und zu den Modellen der Kommune. Die Anlage 8 zum Pflichtenheft NRW regelt, welche Objektarten der ABK zuzuordnen sind. Katastermäßige Gebäudeeinmessungen erhalten die Modellartenkennung DLKM. Dies ist gegeben, wenn bei AX\_LI\_Source\_Punktort für Description 1000 – aus Katastermessung ermittelt und beim AX\_DQ Punktort für die Genauigkeitsstufe z.B. 2100 – 3 cm – vergeben wird. Zusätzlich erhalten diese Objekte die Modellartenkennung NWABK und nach Anforderung der Kommune auch NWDKOM.

Gebäude die aufgrund § 16 Abs. 1 VermKatG NRW ins Liegenschaftskataster übernommen werden, erhalten ebenfalls die Modellartenkennung DLKM sowie zusätzlich NWABK und nach Anforderung der Kommune auch NWDKOM. Als Qualitätsangaben ist bei AX\_DQ Mit Datenerhebung die Erhebungsstelle anzugeben.

Veränderungen der Geometrie von Gebäuden und Bauwerken werden mit dem Anlass „Eintragen eines Gebäudes (200100)“ oder „Löschen eines Gebäudes (200300)“ bearbeitet.

Neubauten, Anbauten sowie auch Anbauten mit vorangehendem Teilabriss werden mit Anlass 200100 bearbeitet.

Der Anlass „Veränderung der Gebäudeeigenschaften (200200)“ beinhaltet alle Veränderungen an Gebäuden, die nicht zur Änderung der Geometrie führen. Er wird auch für die Auflösung der Migrationsobjekte AX\_Gebäudeausgestaltung im Rahmen der Nachmigration verwendet.

Abrisse werden mit 200300 bearbeitet, wenn die aus Anlass baulicher Veränderungen vorgenommene Einmessung diese Information vorliegt.

Hinweis für die Programmfunktionalität:

Bei Gebäudeabbrüchen werden die dazugehörigen Gebäudepunkte historisiert. Ein vollständiger Abriss führt zur Historisierung des Gebäudes.

## 2.11 Tatsächliche Nutzung

Definition:

Die neu festgestellten Tatsächlichen Nutzungen sind gemäß VermKatG NRW in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Hinweise zur Bearbeitung:

Wenn die Tatsächliche Nutzung nicht mehr der Objektgruppe „Vegetation“ angehört, dann muss die Bodenschätzung herausgenommen werden. Dies ist in Kombination mit Geschäftsprozess Bodenschätzung, öffentlich, rechtliche und sonstige Festlegungen möglich. Außerdem sind in Einzelfällen zur Beseitigung von Splissteilen Formänderungen bei den Bodenschätzungsflächen erlaubt. Der Sachbearbeiter entscheidet, wann diese Splissteile beseitigt werden (siehe Nr. 9.2.5 des Liegenschaftskatastererlasses NRW).

Gemäß Nr. 3.4 des Liegenschaftskatastererlasses wird ein Objekt der Tatsächlichen Nutzung gebildet durch die Objektgeometrie einer zusammenhängenden Fläche, die einheitliche Nutzungseigenschaften aufweist. Die Tatsächlichen Nutzungen sind für die Erdoberfläche lückenlos und überschneidungsfrei nachzuweisen. Für die Bezeichnung, Objektbildung, Verschlüsselung usw. der Tatsächlichen Nutzungen ist der Nutzungsartenkatalog (Anlage 1 zum Liegenschaftskatastererlass) maßgebend.

Ergänzend dazu gilt, dass jede Flurgrenze zugleich eine Grenze tatsächlicher Nutzung ist. Darüber hinaus ist es zugelassen, stark zergliederte Flächen eines Nutzungsartenobjektes in mehrere Objekte gleicher tatsächlicher Nutzung zu zerlegen (z.B. darf ein zusammenhängendes Wegenetz im Bereich von Wegekreuzungen in mehrere Objekte aufgelöst werden).

Antragsbezogen werden Änderungen der tatsächlichen Nutzung durch die Vermessungsstellen erfasst. Eine automatisierte Zusammenfassung dieser Nutzungsartenobjekte mit gleichartigen Nutzungsarten angrenzender Objekte findet bei der Übernahme nicht statt.

Erfassung:

Die Modellartenkennung regelt die Zuordnung der erfassten Objekte zu den Modellen des Liegenschaftskatasters einschließlich der ABK und zu den Modellen der Kommune. Die Anlage 8 zum Pflichtenheft regelt, welche Objektarten der ABK zuzuordnen sind.

Hinweis zum Datenaustausch mit dem Grundbuch:

Besteht kein Zusammenhang mit einer flurstücksbezogenen Fortführung, dann ist zur automatischen Übermittlung der veränderten Wirtschaftsart an die Justizverwaltung AX\_FortfuehrungsnachweisDeckblatt und AX\_Fortfuehrungsfall zu erstellen.

AX\_FortfuehrungsnachweisDeckblatt und AX\_Fortfuehrungsfall werden nur als Auslöser für die automatische Erzeugung der Mitteilungen an die Justizverwaltung (Fortführungsmittlung an Justizverwaltung NRW und WLDGGB) benötigt.

Die Software legt automatisch in der EQK AX\_Fortfuehrungsnachweisdeckblatt und AX\_Fortfuehrungsfall mit der Attributart „ueberschriftlmFortfuehrungsnachweis“ = „Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart (010403)“. Zusätzlich werden die - von der Änderung der Tatsächlichen Nutzung - betroffenen Flurstücke als 'Replace'-Sätze mit dem Anlass „Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart (010403)“ in den Fortführungsfall eingefügt und im Fortführungsauftrag mit übergeben. Die betroffenen Flurstücke sind automatisiert zu ermitteln.

In der Fortführungsmittlung an Justizverwaltung NRW ist in der "Überschrift" der Anlass "Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart" zu dokumentieren. Bei einer kombinierten Fortführung der Lage und Tatsächlichen Nutzung (Wirtschaftsartenänderung) ist von der Software automatisch in der EQK die Attributart „ueberschriftlmFortfuehrungsnachweis“ des AX\_Fortfuehrungsfalls mit den Anlässen „Veränderung der Lage (010402)“ und „Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart (010403)“ zu belegen. Die von der Änderung der Wirtschaftsart bzw. Lage - betroffenen Flurstücke werden als 'Replace'-Sätze mit dem Anlass 010403 bzw. 010402 in den Fortführungsfall eingefügt und im Fortführungsauftrag mit übergeben. Die betroffenen Flurstücke sind

automatisiert zu ermitteln. Bei der kombinierten Fortführung der Lage und Tatsächlichen Nutzung (Wirtschaftsartenänderung) wird in der Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung NRW in der Überschrift der Anlass „Veränderung der Lage“ und „Veränderung der Tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart“ dokumentiert. In der WLDGGB ist die Fortführungsart 53 anzugeben. Mit der Fortführungsart 53 werden die Lage- und Wirtschaftsartenänderungen in SolumStar übernommen.



## 2.12 Topographie

Definition:

Übernahme von Veränderungen der Topographie (Objektbereiche „Bauwerke, Einrichtungen, sonstige Angaben“, „Relief“, „Geographische Gebietseinheiten“, „Administrative Gebietseinheiten (AX\_WirtschaftlicheEinheit“) für das Liegenschaftskataster mit der amtlichen Basiskarte (ABK) und für weitere kommunale Anforderungen.

Übernahme und Veränderung von Gebäuden und Bauwerken aus photogrammetrischen bzw. topographischen Einmessungen und Gebäudeabbrüchen.

Hinweis für die Vorschriften:

Gemeinden fordern einen Zugriff als auch die Möglichkeit einer Änderung der ABK-Topographie bei der Erfassung der Stadtopographie. Ebenso benötigen die Katasterbehörden für die Führung (Erfassung und Fortführung) der ABK einen Zugriff auf diese Stadtopographie sowie die Möglichkeit der Anpassung an die ABK. Somit ist eine saubere Trennung der Objekte bei der jeweiligen Erfassung nicht möglich und nicht sinnvoll. Daher ist die Zusammenarbeit zwischen Katasterbehörde und der Gemeinde bzw. anderen Fachbehörde zur Fortführung von kommunalen und DLKM und ABK-Objekten durch eine Vereinbarung wie folgt zu regeln:

- Entweder liefert die Gemeinde bzw. andere Fachbehörde die Erhebungsdaten und die Katasterbehörde qualifiziert und übernimmt diese Daten in die ALKIS-Verfahrenslösung oder
- die Gemeinde bzw. andere Fachbehörde qualifiziert die Erhebungsdaten für das Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte/Flurkarte und ABK) und für die kommunale Anwendung; die Katasterbehörde behält aber die Fortführungsentscheidung.

Hinweise für die Programmfunktionalitäten zur Erfassung:

Die Modellartenkennung regelt die Zuordnung der erfassten Objekte zu den Modellen des Liegenschaftskatasters einschließlich der ABK und zu den Modellen der Kommune. Die Anlage 8 zum Pflichtenheft regelt, welche Objektarten der ABK zuzuordnen sind.

Bauwerke, die aus Luftbildern oder aus topographischen Feldkarten für die ABK übernommen werden, erhalten die Modellartenkennung NWABK. Zusätzlich erhalten diese Objekte die Modellartenkennung DLKM und nach Anforderung der Kommune auch die Modellartenkennung NWDKOM.

Einzelne Gebäude wie Kontrollturm, s. Seite 158/159 des Migrationskonzeptes, sind in ALKIS als Bauwerke zu erfassen. Bauwerke erhalten im Gegensatz zu Gebäuden keine Lagebezeichnung.

Nach Abschluss der landesweiten Erfassung des Gebäudefehlbestandes besteht i.d.R. keine Erfordernis mehr, Gebäude mit dem Geschäftsprozess Topographie zu übernehmen. Die nicht einmessungspflichtigen Gebäude gem. §19 (1) DVOzVermKatG NRW, dazu gehören sonstige Gebäude und Gebäudeanbauten von geringer Bedeutung wie Gartenhäuser und nicht öffentliche Tiefgaragen, Überdachungen oder Gebäude und Gebäudeanbauten unter 10 qm, sind aber weiterhin mit dem Geschäftsprozess Topographie und der Modellartenkennung DLKM, NWABK und ggf. NWDKOM zu erfassen.

Abbrüche von Gebäudeobjekten mit einer DLKM-Modellartenkennung können mit dem Anlass „Löschen eines Gebäudes (200300)“ und der Erstellung eines Rissersatz übernommen werden.

Für die DLKM und NWABK Gebäude und Bauwerke gilt:

Veränderungen der Geometrie von Gebäuden und Bauwerken werden mit dem Anlass „Eintragen eines Gebäudes (200100)“ oder „Löschen eines Gebäudes (200300)“ bearbeitet.

Neubauten, Anbauten sowie auch Anbauten mit vorangehendem Teilabriss werden mit Anlass „Eintragen eines Gebäudes (200100)“ bearbeitet.

Der Anlass „Veränderung der Gebäudeeigenschaften (200200)“ beinhaltet alle Veränderungen an Gebäuden, die nicht zur Änderung der Geometrie führen. Er wird auch für die Auflö-

sung der Migrationsobjekte AX\_Gebäudeausgestaltung im Rahmen der Nachmigration verwendet.

Abrisse werden mit „Löschen eines Gebäudes (200300)“ bearbeitet, wenn die aus Anlass baulicher Veränderungen vorgenommene Einmessung als Information vorliegt.

Böschungen, Wege, Straßenbegrenzungslinien werden im Außendienst als Splines erfasst. Die Spline-Stützpunkte werden so ausgewählt, sodass eine vernünftige Kartendarstellung gegeben ist. Da die Verwendung von Splines für ALKIS ausgeschlossen wird, sollte das Erhebungswerkzeug eine Umsetzung von erfassten Splines bzw. von erfassten Spline-Stützpunkten in Geraden unterstützen. Unter Berücksichtigung des Pfeilhöhenparameters und der erfassten Splinepunkte sind die Splines in Polylinien umzuformen. Der Pfeilhöhenparameter ergibt sich aus Praxisanforderungen, einer möglichst geringen Anzahl von Stützpunkten und einer maximalen Flächenänderung von 1 m<sup>2</sup>.

Für die on Screen Digitalisierung von topographischen Informationen am Bildschirm sind Digitale Orthophotos und gerasterte ABK partiell auf die Flurstücksfolie zu entzerren. Die GIS-Software muss die farbigen Orthophotos in der erforderlichen Farbtiefe wiedergeben können (bei Verschneidung mit der Flurstücksfolie).

Fortführung:

Benutzerprofile steuern die Berechtigungen zur Qualifizierung und Fortführung der topographischen Objekte für die jeweiligen Modellartenkennungen.

## 2.13 Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen

Definition:

Die Ergebnisse der Bodenschätzung, die von den Finanzbehörden nach besonderen gesetzlichen Verfahren ermittelt und festgestellt werden, sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und aktuell vorzuhalten. Die Änderung der Bodenschätzung beinhaltet auch die Rücknahme der Schätzung.

Umlegungs- und Flurbereinigungsgebiete werden als flächenhafte Objekte mit Bemerkungen zum Verfahren und der ausführenden Stelle geführt.

Andere öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen werden entsprechend behandelt (Ressortabstimmung).

Datenaustausch:

Die digitalen Daten werden heute zwischen der Kataster- und der Finanzverwaltung über NAS ausgetauscht.

Hinweise zur Bearbeitung:

Die Übernahme der

- „Bodenschätzung“ und
- „Öffentlich-rechtliche Festlegungen“

sind zwar unterschiedlich und mit jeweils anderen Aktivitäten fortzuführen, jedoch sind in den Aktivitäten für die Qualifizierung der Bodenschätzung die notwendigen Werkzeuge für die Aktualisierung der öffentlich-rechtlichen Festlegungen enthalten, wenn sie von den zuständigen Fachbehörden in analoger oder digitaler Form übergeben werden.

Ist für eine Fläche ohne Bodenschätzungsergebnisse der Hinweis "Nachschätzung erforderlich" in den ALKIS Bestandsdaten aufzunehmen, so ist eine "Pseudobodenschätzungsfläche" zu erfassen.

Diese "Pseudobodenschätzungsfläche der Objektart "AX\_Bodenschaetzung" muss folgende Attributarten gesetzt haben:

Kulturart

Bodenart

sonstigeAngaben = Nachschätzung erforderlich (9000)

Für Attributarten "kulturart" und "bodenart" kann die Wertart frei gewählt werden. Es ist für die "kulturart" der nahe liegenste Wert zu vergeben, wenn festgestellt werden kann ob es sich um Acker- oder Grünland handelt, oder es werden aus der Nachbarschaft die Angaben aus einer bestehenden Bodenschätzungsfläche für "kulturart" und "bodenart" übernommen.

Für die weiteren Attributarten "zustandstufeOderBodenstufe", "entstehungsartOderKlimastufeWasserverhaeltnisse", "bodenzahlOderGruenlandgrundzahl" und "ackerzahlOderGruenlandzahl" bei der Objektart "AX\_Bodenschaetzung" werden keine Wertarten vergeben.

Als Tatsächliche Nutzung ist die Objektart "AX\_Landwirtschaft" zu führen.

Der Hinweis "Nachschätzung erforderlich" ist nicht beim Flurstück in der Attributart "sonstigeEigenschaften (SES)" zu führen.

Es ist die Objektart "AX\_Bodenschaetzung" für eine Nachschätzungsfläche anzulegen.

### 2.13.1 Bodenschätzung

Die Nachschätzungsergebnisse können sowohl in digitaler Form als auch noch in analoger Form von den Finanzbehörden übergeben werden. Die Unterschiede werden vom Geschäftsprozess berücksichtigt:

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

#### 2.13.1.1 Analoge Nachschätzungsergebnisse

Die analoge Schätzungskarte ist ein analoger Auszug aus der Liegenschaftskarte, in denen nur die Veränderungen, die durch die Nachschätzung ermittelt wurden, eingetragen sind. Hierzu gehören die untergegangenen (rot gekreuzt) und die neu festgelegten Klassen-Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung mit den dazugehörigen Klassenzeichen und Wertzahlen.

#### 2.13.1.2 Digitale Nachschätzungsergebnisse

Die Erhebungsdaten von Nachschätzungsergebnissen, die z. B. mit Felderfassungssoftware aufgenommen wurden, sind bereits digitale Fortführungsdatensätze, die heute über LBESAS übergeben und in NAS-ERH umgesetzt werden. Zukünftig wird die Übergabe der Erhebungsdaten voraussichtlich auf Basis der NAS erfolgen.

#### 2.13.2 Öffentlich-rechtliche Festlegungen

##### 2.13.2.1 Bodenordnungsverfahren

Bei Bodenordnungsverfahren müssen die entsprechenden Objekte vom Katasteramt gelöscht oder verändert werden können (s.a. Hinweise zu 2.16 und 2.17).

Die Umlegungs- und Flurbereinigungsgebiete werden als flächenhafte Objekte geführt. Bodenordnungsgebiete können aus vielen Einzelflächen bestehen („Flickenteppich“). Die Umlegungs- bzw. Flurbereinigerungsvermerke sowie die Bemerkungen zum Verfahren und ausführenden Stellen werden mit dem Geschäftsprozess Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen erfasst.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

##### 2.13.2.2 Klassifizierung nach Straßenrecht

Hinweise zur Bearbeitung:

Gemäß Nr. 3.7.2 des Liegenschaftskatastererlasses NRW werden sonstige Festlegungen (§ 11 Abs. 6 VermKatG NRW, § 8 Abs. 5 DVOzVermKatG NRW) nachrichtlich geführt. In den Standardausgaben wird die Klassifizierung der Straßen ausgegeben.

Hierzu nutzt ALKIS Daten zu den in ATKIS geführten Straßenobjekten (Fortführung dieser Daten ist zwischen NWSIB und ATKIS geregelt). Die von der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln - Geobasis NRW - in NAS-Struktur zur Übernahme in die ALKIS-Verfahrenslösung zur Verfügung gestellten Informationen werden wie in der neuen Anlage 15 zum Pflichtenheft NRW beschrieben übernommen. Ebenfalls werden diese Objekte wie dort dargelegt in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

##### 2.13.2.3 Verwaltungsvereinbarungen

Nach Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern können die Katasterbehörden die Objekte der Objektartengruppe Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen erfassen, ändern und löschen.

## 2.14 Gebietseinheiten

Definition:

Massenhafte Änderung von Flurstückskennzeichen bei Umgemeindung, Umgemarkung, Umflurung.

Massenhafte Änderungen der Lagebezeichnungen bei Umgemeindungen.

Änderungen des Amtsbezirks der Dienststelle (Amtsgericht, Finanzamt, Forstamt, Flurbereinigungsbehörde, etc.).

Änderungen der administrativen Gebietseinheiten (raumbezogenen Objektarten AX\_Baublock und AX\_WirtschaftlicheEinheit).

Änderung von Katalogeinträgen (wie Gemeinde, Gemarkung, Flur, Dienststelle, Verbände, Lagebezeichnungen).

Hinweise zur Modellierung:

In ALKIS werden die Dienststellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen wie Katasterbehörde, Grundbuchamt, Finanzverwaltung, Flurbereinigung, und die ÖBVI als NREOS verschlüsselt, siehe Objektart 73011 (AX\_Dienststelle) unter der Objektartengruppe Kataloge. Dort sind die Schlüssel für die jeweilige Behörde aufgelistet. Eine Dienststelle hat in ALKIS die Funktion einer fachlich zuständigen Stelle für die Erfassung oder Führung von Informationen. Amtsbezirke können in ALKIS nur dann abgebildet werden, wenn sich diese auf die Gemarkung bzw. die Flur zurückführen lassen. Der zu einer Dienststelle dazugehörige Amtsbezirk wird i.d.R. über Gemarkungen definiert. Der verschlüsselten Gemarkung, Objektart AX\_Gemarkung (73007), wird über das Attributart „ist Amtsbezirk von“ der Dienststellenschlüssel zugeordnet. Reicht die Gemarkung als kleinste Verwaltungseinheit für die Zuordnung nicht aus, so wird der Amtsbezirk über Fluren definiert. Der verschlüsselten Flur, Objektart AX\_GemarkungsteilFlur (73008), wird über die Attributart „gehört zu“ der Dienststellenschlüssel zugeordnet. Nur in Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit flurstücksbezogen festgelegt werden (Eintragung des Dienststellenschlüssel bei der Objektart AX\_Flurstueck (11001), Attributart „zustaendigeStelle“).

In NRW wird bei der Objektart AX\_Flurstueck\_Kerndaten das Attribut Gemeindezugehörigkeit geführt. Das Gemeindekennzeichen ordnet das Flurstück zu einer Gemeinde zu. Die Ausgabe der Gemeindezugehörigkeit des jeweiligen Flurstücks erfolgt in den Standardausgaben und kann somit einfach ermittelt werden.

Die verschlüsselte Gemarkung ist ein NREO. Die Darstellung der Umringsgrenzen der Gemarkungen wird über die besondere Flurstücksgrenze, AX\_besondereFlurstuecksgrenze (11002), und dem Wert 7003 - Grenze der Gemarkung bei der Attributart „Art der Flurstücksgrenze“ als REO abgelegt. In gleicher Weise verhält es sich mit Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Gemeindeteil/Flurgrenzen.

Bei öffentlich-rechtlichen Festlegungen werden zuständige Stellen und Verbände den raumbezogenen Gebieten zugeordnet. Z.B. ZUSO Schutzgebiet besteht aus einem oder mehreren Schutzzonen, der Schlüssel der zuständigen Stelle wird dem Gebiet über das Attribut „ausfuehrendeStelle“ zugeordnet.

Hinweise zur Bearbeitung:

Neue Flurstückskennzeichen werden für die Fortführungsanlässe „Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit (010302)“ und „Veränderung der Flurzugehörigkeit (010305)“ vergeben.

Änderungen von Katalogeinträgen (Neueintrag, Änderung, Historisierung) sind einem kleinen Nutzerkreis vorbehalten, der dieses in der Katasterbehörde durchführt. Kataloge sind im Sinne des AAA-Datenmodells keine Fachobjekte, sondern externe Informationen, die ggf. fortgeschrieben werden können, ohne dass dies Auswirkung auf Objekte in der DHK hat (wie Änderung einer Straßenbezeichnung ohne Änderung des Schlüssels. In der Praxis wird hier ein neuer Schlüssel vergeben, da die Schlüssel alphabetisch vergeben werden. Die Zuordnung der betroffenen Flurstücke zur neuen Straßenbezeichnung erfolgt mit GP 8). Die Schlüssel der Kataloge werden immer attributiv an den Objekten ohne explizite Relation ge-

führt. Die Entschlüsselung von Informationen erfolgt direkt über die Selektion der Katalogeinträge (s. Filterencoding) und nicht über Nachverfolgung einer Relation.

Gemäß Nr. 1.4 des Liegenschaftskatastererlasses NRW nutzt ALKIS Änderungsinformationen zu Katalogobjekten. Bei der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln - Geobasis NRW - werden in einem zentralen Katalog die Verwaltungseinheiten und Dienststellen für NRW geführt. Die von Geobasis NRW in NAS-Struktur zur Übernahme in die ALKIS-Verfahrenslösung zur Verfügung gestellten Informationen werden wie in der neuen Anlage 15 zum Pflichtenheft NRW beschrieben übernommen und aktualisiert.

Hinweis für Datenabgabe ans Grundbuchamt:

Sind die von der Veränderung betroffenen Flurstücke auf Katasterblättern gebucht, dann erfolgen in diesen Fällen keine Mitteilungen ans Grundbuchamt.

Führung einheitlicher Kataloge:

Die Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln - Geobasis NRW - wird gemäß Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW die erforderlichen Tabellen in Übereinstimmung mit entsprechenden Fachdatenkatalogen führen.

Die Änderungen von eindeutig verschlüsselten Landeskatalogen der Dienststellen sollte das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW- Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln - Geobasis NRW - den Katasterbehörden mitteilen. Lokale Katalogobjekte wie Boden- und Wasserverbände sind durch die Katasterbehörde fortzuschreiben, aber zentral mit normierten Begriffen und Kennungen zu registrieren, um einen Datenaustausch zu gewährleisten.

Die Projektgruppe Festlegungen empfiehlt in ihrem Schlussbericht vom 24.09.04, das neben den Katasterbehörden in ALKIS, die ÖbVermIng als zweite wichtige „ausführende Vermessungsstelle“ neben den Katasterämtern in ALKIS zu führen sind. Hinsichtlich des Aufbaus eines landesweit einheitlichen Katalogs sind die Verschlüsselungen von ÖbVermIng aus der ÖbVermIng-Datenbank bei IT NRW - Hagen - zu übernehmen.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind i.d.R. nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen. Bei administrativen Gebietseinheiten und Katalogeinträgen sind kommunale Modelle denkbar.

## 2.15 Katasteramtsbezirk

### Definition:

Änderung des Katasteramtsbezirks aufgrund von Gebietsänderungsverträgen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten. Der aktuelle ALKIS-Datenbestand ohne Historie ist entweder abzugeben oder aufzunehmen.

### Besonderheiten:

Findet die Änderung der Katasteramtsbezirksgrenze innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens statt, ist für die Bearbeitung der Gebietsänderung der Geschäftsprozess „Flurbereinigung“ (GP 17) zu verwenden.

### Bedingungen:

Die detaillierte Kommunikation beim Geschäftsprozess „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) ist gemeinsam mit der Finanzverwaltung NRW, der Justizverwaltung NRW und den Katasterbehörden abzustimmen.

Offene Liegenschaftskatasterfortführungen und grundbuchliche Fortführungen sind bei den Katasterbehörden ins Liegenschaftskataster übernommen. Zeitgleich mit der Gebietsänderung eingereichte Fortführungsvermessungen können vor oder nach der vorgenommenen Gebietsänderung ins Liegenschaftskataster mit den entsprechenden Geschäftsprozessen übernommen werden.

Liegen aktuelle AP\_Vermessungen zur Übernahme im abzugebenden Bereich vor, so sind diese Vermessungen von der aufnehmenden Katasterbehörde mit dem Geschäftsprozess „Vermessungspunktfeld“ (GP 1) zu übernehmen.

Die Abstimmung der alten und neuen Katasteramtsbezirksgrenzen erfolgt gemäß Nummer 4.3 und Anlage 5 des Liegenschaftskatastererlasses. Die Abstimmung ist Voraussetzung für die Durchführung einer Gebietsänderung. Die Abstimmung der alten Katasteramtsbezirksgrenze muss vor der Gebietsänderung erfolgreich abgeschlossen sein.

Die Schlüssel der Lagebezeichnungen sind abzustimmen und gegebenenfalls in der Objektartengruppe Kataloge aufzunehmen. In der Objektartengruppe Kataloge müssen alle Buchungsblattbezirke geführt werden. Für das Einpflegen der Katalogdaten ist der Geschäftsprozess „Gebietseinheiten“ (GP 14) mit der Anlassart „Veränderung der Angaben zum Objektbereich gesetzliche Festlegungen, Gebietseinheiten, Kataloge“ (300400) zu verwenden.

Die abzugebende tatsächliche Nutzung und eventuell weitere raumbezogene Objekte, die für den Datenaustausch relevant sind, sind je nach vorliegendem Sachverhalt, mit den entsprechenden Geschäftsprozessen „Tatsächliche Nutzung“ (GP 11), „Topographie“ (GP 12) und „Bodenschätzung, öffentlich rechtliche und sonstige Festlegungen“ (GP 13) vor der Durchführung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ (GP 15) aufzutrennen. Die Nutzungsartenobjekte bzw. die weiteren raumbezogenen Objekte müssen geometrisch mit dem abzugebenden Gebiet übereinstimmen.

### Datenaustausch:

Die Abgabe und Aufnahme sowie die Bearbeitung der Gebietsänderung des Katasteramtsbezirks erfolgt mit vollständigen Objekten in einem „GB\_Fortführungsauftrag“. Der Umfang der abzugebenden Daten bezieht sich auf den ALKIS-Grunddatenbestand NRW (GDB NRW) und den ALKIS-Objektartenkatalog NRW Maximalprofil (MAX-Objekte). Der „GB\_Fortführungsauftrag“ kann nicht an andere Länder zur Bearbeitung eines Gebietstausches der Landesgrenze abgegeben werden. Der Datenaustausch bedarf an der Landesgrenze einer gesonderten Regelung.

### Hinweis zur Bearbeitung:

Die Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ erfolgt mit den Anlassarten „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) und „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306). Die bereits umgesetzten bestehenden Funktionalitäten, wie die Veränderung der Gemarkungszugehörigkeit, die Veränderung der Flurzugehörigkeit, die Veränderung der Lage, die Flurstückreservierung, die Bearbeitung der Personen- und Bestandsdaten, die Aggregation und Veränderung der tatsächlichen Nutzung, allgemeine Funktionen zur Bearbeitung und zum Löschen und die Funktionalitäten für die Abstimmung der Katasteramtsgrenze stehen für die Anlassarten des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ zur Verfügung.

Bei der Übernahme einer Gebietsänderung, unabhängig davon, ob sich das Flurstücke im Gebiet der abgebenden Katasterbehörde oder der aufnehmenden Katasterbehörde befindet, muss gewährleistet sein, dass die Relation „ist gebucht“ zwischen dem Flurstück und den Angaben zum Eigentum erhalten bleibt. Beim Übergang der Personen- und Bestandsdaten von der abzugebenden Katasterbehörde zu der aufzunehmenden Katasterbehörde bleibt der Inhalt zu den Eigentumsangaben bei der abzugebenden Katasterbehörde erhalten.

Bei der Anwendung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ darf in der Fortführungskomponente keine Prüfung auf die Katasteramtsbezirksgrenze stattfinden. Die Prüfung erfolgt in der Datenhaltungskomponente, wenn alle Bestandsdaten komplett bearbeitet sind.

Alle Änderungen werden im „AX\_Fortfuehrungsauftrag“ gebündelt und von der Fortführungskomponente an die Datenhaltungskomponente weitergeleitet.

Die abgebende Katasterbehörde erzeugt bei der Bearbeitung des Geschäftsprozesses „Katasteramtsbezirk“ und der Anlassart „Abgabe von Flurstücken an ein anderes Katasteramt“ (010306) einen „AX\_Fortfuehrungsauftrag“ für seine ALKIS-Datenhaltungskomponente und einen „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ für die Fortführungskomponente der aufnehmenden Katasterbehörde.

Zur Prüfung der Übernahme der Personen- und Bestandsdaten bei der aufnehmenden Katasterbehörde kann die abgebende Katasterbehörde das Ausgabeprodukt Flurstücks- und Eigentumsnachweis NRW zu den vom Gebietstausch betroffenen Flurstücken bereitstellen.

Das abgebende Katasteramt schließt seine Arbeiten mit der Simulation des Fortführungsauftrages ab. Die endgültige Fortführung seines ALKIS-Datenbestandes wird erst vorgenommen, wenn die Übernahme beim Nachbarkatasteramt erfolgreich durchgeführt wurde.

Die gelöschten Flurstücksobjekte mit den Angaben zur Lage und den Personen- und Bestandsdaten sind als „insert“ Datensatz im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ aufzunehmen.

Die gelöschten Objekte zur „alten“ besonderen Flurstücksgrenze und den Grenzpunkten sowie den dazugehörigen Punktorten sind nicht im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ zu übernehmen. Die Löschung der „alten“ besonderen Flurstücksgrenze erfolgt bei der Übernahme in der fachtechnischen Qualifizierung der aufnehmenden Katasterbehörde. Die neue besondere Flurstücksgrenze ist mit seiner entsprechenden Ausprägung vom abgebenden Katasteramt zu erzeugen. Die neu eingetragene besondere Flurstücksgrenze ist als „insert“ Datensatz im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ aufzunehmen.

Die Belegung für die untergegangenen Grenzpunkte erfolgt mit der Objektart „AX\_PunktkenungUntergegangen“, dem Attribut „art“ und der Wertart „Punktkenung-allgemein“.

Die vorab angepassten Objekte der tatsächlichen Nutzung oder Topographie sind im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ als „insert“ Datensatz an die aufzunehmende Katasterbehörde zu übergeben.



Der abzugebende ALKIS-Datenbestand ist, bis auf die Eigentumsangaben, zu historisieren.

Die aufnehmende Katasterbehörde muss die neuen Flurstücksobjekte mit allen dazugehörigen Sachinformationen, wie z.B. tatsächliche Nutzung, Lagebezeichnung, Eigentümerangaben in seiner Fortführungskomponente mit der Anlassart „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) aufnehmen, erzeugen und bearbeiten können. Es müssen hierfür alle damit verbundenen Aktivitäten, Funktionen und Werkzeuge zur Verfügung stehen.

Die Objektidentifikatoren im „GB\_Fortfuehrungsauftrag“ mit dem Präfix der abgebenden Katasterbehörde sind als vorläufige Objektidentifikatoren in der Fortführungskomponente der aufnehmenden Katasterbehörde zu verwenden.

Fehlende Angaben der Erhebungsdaten und eventuell vorzunehmende Objektbildungen oder Aggregationen von z.B. tatsächlicher Nutzung müssen im Rahmen der fachtechnischen Qualifizierung in der Fortführungskomponente des aufnehmenden Katasteramts erfolgen.

Neue Flurstückskennzeichen werden für den Fortführungsanlass „Übernahme von Flurstücken eines anderen Katasteramtes“ (010304) vergeben.

Die bisherigen Liegenschaftskatasterakten (Riss, Grenzniederschrift, Polaraufnahmen) für den abzugebenden Bereich verbleiben bei der abgebenden Katasterbehörde. Für den abzugebenden Bereich werden von der abgebenden Katasterbehörde Kopien der analogen Liegenschaftskatasterakten von der Entstehung der abzugebenden Flurstücke bis zum Zeitpunkt der Gebietsänderung für die aufnehmende Katasterbehörde zusammengestellt.

Nachdem die Justizverwaltung NRW die Gebietsänderung übernommen hat und die neuen grundbuchlichen Angaben an die Katasterbehörden übermittelt wurden, übernehmen die beteiligten Katasterbehörden die neuen grundbuchlichen Angaben mit dem Geschäftsprozess „Personen- und Bestandsdaten“ (GP 9a).

## 2.16 Umlegung

### Definition:

Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss des Verfahrens der Umlegung. Auch Beschlüsse nach § 76 BauGB sind wegen des erfolgten Eigentumsübergangs hiernach zu bearbeiten.

### Bedingung:

Nur innerhalb des Umlegungsgebietes zugeteilte Grundstücke sind zu übernehmen.

### Datenaustausch:

Die Umlegungsstelle (wie ÖBVI, Kreisangehörige Gemeinde, Kataster-, Flurbereinigungsbehörde) wird mit den Vermessungsschriften nur unvollständige NAS-ERH gemäß Nr. 9.1.2 Liegenschaftskatastererlass NRW (demnächst NAS-ERH für Vermessungspunkte) liefern. Weitere Informationen sind dem Umlegungsplan (Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnisse) zu entnehmen.

### Hinweise zum Datenaustausch:

Die Umlegungsstelle ersucht zeitgleich die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters nach Rechtskraft des Umlegungsplanes.

Nach erfolgter zeitnaher Berichtigung des Liegenschaftskatasters werden die entsprechenden Dokumente (Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung NRW und WLDGGB Daten) zur Fortschreibung des Grundbuches bereitgestellt.

### Erfassung:

Die erfassten Objekte sind dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

Die Anlage 8 zum Pflichtenheft regelt, welche Objektarten der ABK zuzuordnen sind.

### Hinweis zur Definition:

Aufgrund des EAG-Bau (Europarechtsanpassungsgesetz-Bau) ist das BauGB 2004 angepasst worden. Das Instrument der Grenzregelung wird im EAG-Bau aufgegeben und durch das Instrument der vereinfachten Umlegung ersetzt. Daher entfällt der Begriff Grenzregelung in der Bezeichnung des GP.

### Hinweise zur Bearbeitung:

Umlegungsgebiete werden als flächenhafte Objekte mit Bemerkungen zum Verfahren und der ausführenden Stelle mit dem Geschäftsprozess „Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen“ geführt.

Eine Fortschreibung des Liegenschaftskatasters während des Umlegungsverfahrens (wie Flächenberichtigungen, Fortschreibungen der Personen- und Bestandsdaten, Übernahme von Gebäudeeinmessungen, Veränderung des Verfahrensgebietes) ist bis zur Rechtskraft des Umlegungsplanes mit den dafür erforderlichen Geschäftsprozessen möglich (s. a. zeitlicher Ablauf eines Umlegungsverfahrens).

Alle Zuteilungsflurstücke im Umlegungsgebiet erhalten neue Flurstückskennzeichen, dies gilt auch, wenn sie im Umlegungsverfahren unverändert bleiben. Die Flurstücksnummerierung ist zwischen der Umlegungsstelle und der Katasterbehörde abzustimmen.

Nach der Rechtskraft des Umlegungsplanes wird das Liegenschaftskataster berichtigt.

Die Übernahme der Umlegung in das Liegenschaftskataster erfolgt mit dem Geschäftsprozess „Umlegung“.

Dies erfolgt in zwei Schritten.

#### 1. Schritt:

Vor der Rechtskraft des Umlegungsplanes bescheinigt die Katasterbehörde die Übernahmefähigkeit der Umlegung. Entweder erfolgt hier kurzfristig eine Vorprüfung (fachliche Qualifizierung) oder ansonsten beginnt bereits die Bearbeitung der Umlegung (katasteramtliche Ergänzung).

**2. Schritt:**

Nach der Rechtskraft des Umlegungsplanes wird die Bearbeitung der Umlegung begonnen oder weiter fortgesetzt.

Auch Objekte aller weiteren Objektarten sind aufgrund der Plausibilitäts- und Konsistenzbedingungen zu bearbeiten.

Fortführungsnachweise sind gemarkungsbezogen mit einem Fortführungsfall anzulegen. Dieser enthält eine Auflistung aller Flurstückskennzeichen vor der Fortführung und aller neuen Flurstückskennzeichen mit den flurstücksbeschreibenden nach der Fortführung. Eine AX\_FGraphik wird nicht erstellt.

Die neuen Flurstücke werden auf Pseudoblättern gebucht.

Der Sachbearbeiter kann ein Pseudoblatt oder mehrere Pseudoblätter angelegen. Mehrere Pseudoblätter sind erforderlich, wenn entsprechend des Umlegungsverzeichnisses die neuen Flurstücke den jeweiligen neuen Eigentümern (bestandsbezogen) zugeordnet werden. Die Pseudoblätter erhalten Grundbuch/Buchungsblattnummern ab 90.000. Jedes Flurstück erhält eine laufende Nummer der Buchungsstelle auf dem Buchungsblatt. Diese beginnt mit >> und wird ab 1 fortlaufend nummeriert.

(Das >> Zeichen kann bei der WLDGGB-Ausgabe erzeugt werden, wenn bei der späteren Übernahme der LBESAS-Daten diese Zeichen nicht ausgewertet werden.)

Die nicht gebuchten Flurstücke/Grundstücke werden dem vorhandenen oder für die Gemarkung neu anzulegenden Katasterblatt zugeordnet.

Die Fortführungsentscheidung wird nach Abschluss der Bearbeitung getroffen und der neue Rechtszustand wird in den ALKIS-Bestand übernommen.

Der Neubestand der Flurstücke wird anstelle des Altbestandes eingetragen. Die neuen Flurstücke haben keine Beziehung zu den untergehenden Flurstücken und diese wiederum haben keine Beziehung zu den neuen Flurstücken. Im Zusammenhang des Umlegungsverfahrens stehende Veränderungen wie Lage und Tatsächliche Nutzung sind mit dem Geschäftsprozess „Umlegung“ zu übernehmen.

Die Bekanntgabe der Übernahme der Umlegung ins Liegenschaftskataster an die Eigentümer erfolgt durch Offenlegung.

Die Justizverwaltung erhält die Fortführungsmittelung an Justizverwaltung NRW und WLDGGB-Daten. Aufgrund dieser Daten erfolgt die Eintragung im Grundbuch.

Der Finanzverwaltung werden Kopien der Fortführungsnachweise NRW bereitgestellt.

Nach der Fortschreibung des Grundbuchs übernimmt die Katasterbehörde mit dem Geschäftsprozess „Personen- und Bestandsdaten“ die veränderten Personen- und Bestandsdaten für die bisher auf Pseudoblättern gebuchten neuen Flurstücke, also die Berichtigung der Buchungsblattkennzeichen, der laufenden Nummer der Buchungsstelle und ggf. Personendaten.

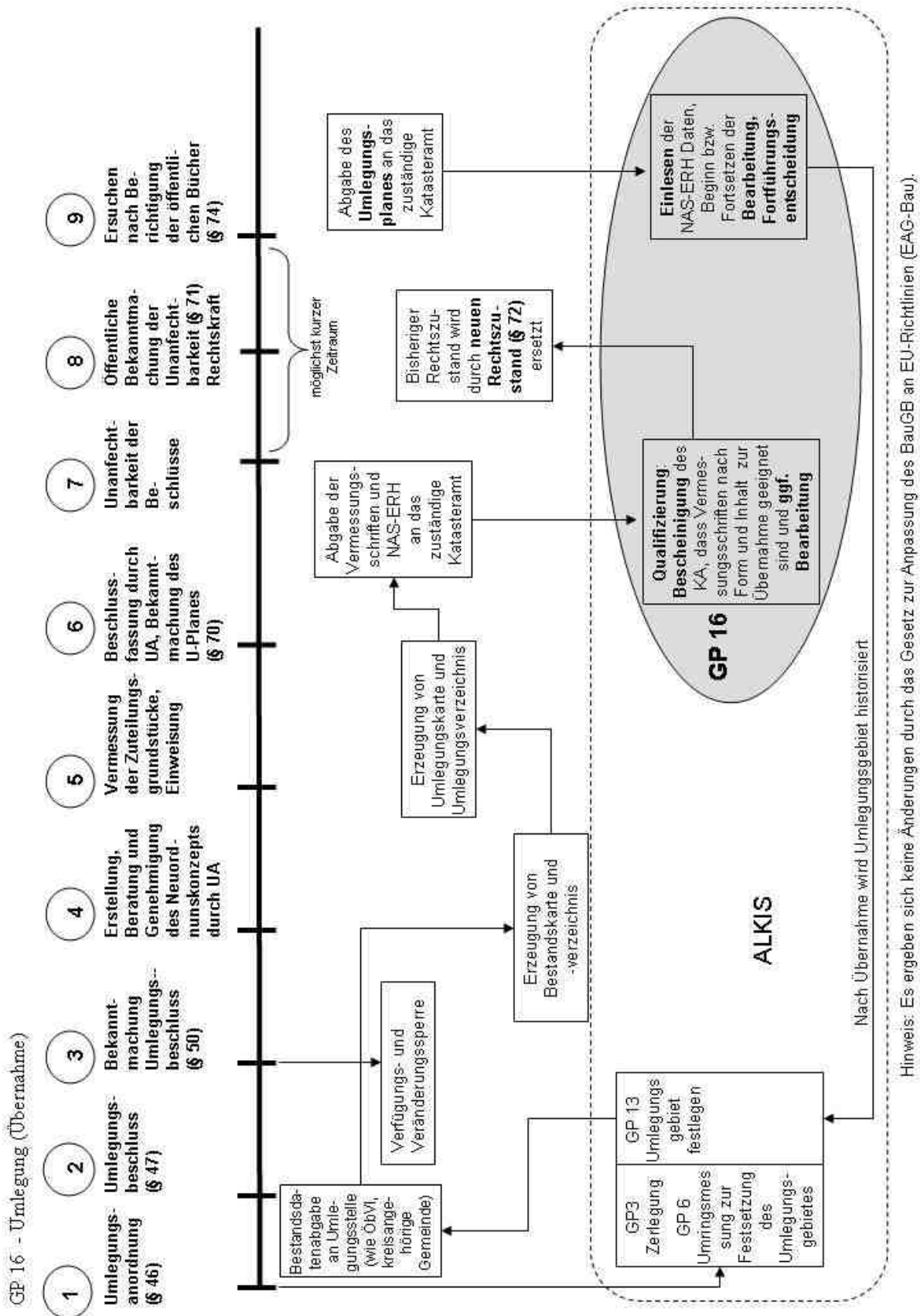
**Besonderheit:**

Beschlüsse nach § 76 BauGB können als Teilungen oder als Teilumlegungen ins Liegenschaftskataster übernommen werden. Werden Beschlüsse nach §76 BauGB als normale Teilung ins Liegenschaftskataster übernommen, dann erfolgt dies mittels Geschäftsprozess „Zerlegung“. Werden diese aber als Teilumlegung ins Liegenschaftskataster mit dem Geschäftsprozess „Umlegung“ übernommen, dann können einzelne Flurstücke mit dem Fortführungsanlass „Umlegung nach § 76 BauGB (010622)“ bearbeitet werden.

Erläuterungen zum Ablauf eines Umlegungsverfahrens aus Sicht der Katasterbehörde:

Das Verfahren der Umlegung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum und besteht aus mehreren Verfahrensabschnitten. Der Geschäftsprozess „Umlegung“ beinhaltet die Übernahme der Umlegung ins Liegenschaftskataster. Alle anderen Verfahrensabschnitte sind mit bestehenden Geschäftsprozessen zu behandeln.

Ablauf eines Umlungsverfahrens mit Berücksichtigung von 76 er Beschlüssen ist nachfolgend skizziert:



## 2.17 Flurbereinigung

### Definition:

Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens. Flurbereinigungsergebnisse sind Nachweise über den Grundbesitz eines Gebietes, deren Grundstücke in einem ländlichen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz neu gestaltet wurden.

### Bedingung:

Die neuen Flurstücke können nur übernommen werden, wenn bei den Altflurstücken der „abweichende Rechtszustand“ (Flurbereinigungsplan rechtskräftig) eingetragen ist.

### Datenaustausch:

Die Flurbereinigungsbehörde liefert an die Katasterbehörden, die auf ALKIS umgestellt haben, NAS-Daten. Es werden weitgehend vollständige Erhebungsdaten im Format der NAS-ERH bereitgestellt: Alle neuen Flurstückobjekte mit der Relation zum Pseudoblatt oder zum Katasterblatt und den Buchungsangaben (Buchungsblattkennzeichen, laufende Nummer der Buchungsstelle), darüber hinaus die veränderten Objekte der Lage, Tatsächliche Nutzung und evtl. Topographie.

Ggf. Veränderungen des Gebäudebestandes, diese sind unmittelbar nach der Erfassung und nicht erst mit Abschluss des Verfahrens ins Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Für alle Flurstücke im Verfahrensgebiet, die nicht vermessen wurden und kein neues Flurstückskennzeichen erhalten haben, wird das Attribut „abweichender Rechtszustand“ zurückgenommen.

Auch Objekte aller weiteren Objektarten sind aufgrund der Plausibilitäts- und Konsistenzbedingungen zu bearbeiten.

### Altverfahren:

Der Datenaustausch mit der Flurbereinigungsbehörde ist im Einzelfall abzustimmen. Die Katasterbehörde erhält mit den Vermessungsschriften unvollständige NAS-ERH gemäß Nr. 9.1.2 Liegenschaftskatastererlass NRW.

### Hinweise zum Datenaustausch:

Die bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung und Datenaustausch mit dem Grundbuchamt werden zzt. überarbeitet.

Die Flurbereinigungsbehörde ersucht zeitgleich die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters und stellt diesen Behörden die jeweils erforderlichen Daten bereit. Somit erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs bzw. des Liegenschaftskatasters zeitgleich.

Es wird ein Fortführungsfall pro Fortführungsnachweis angelegt. Fortführungsnachweise sind gemarkungsbezogen mit einem Fortführungsfall anzulegen.

Es kann ein Pseudoblatt oder mehrere Pseudoblätter pro Fortführungsfall angelegt werden.

Eine AX\_FGraphik wird nicht erstellt.

Die neuen Flurstücke sind auf Pseudoblättern bzw. ggf. auf Katasterblättern zu buchen. Gemäß der Abstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster erhalten buchungspflichtige Grundstücke/Flurstücke Buchungsblattnummern ab 90.000F (F steht für Flurbereinigung).

Jedes Flurstück erhält eine eigene laufende Nummer der Buchungsstelle, ab 1 fortlaufend nummeriert, auf dem Buchungsblatt Pseudoblatt (die ersten beiden Stellen der laufenden Nummer sind mit >> belegt).

(Das >> Zeichen kann bei der WLDGGB-Ausgabe erzeugt werden, wenn bei der späteren Übernahme der LBESAS-Daten diese Zeichen nicht ausgewertet werden.)

Die buchungsfreien Grundstücke/Flurstücke werden weiterhin auf Katasterblätter (Empfehlung gemarkungsbezogen) mit Grundbuch/Buchungsblattnummern ab 90.000 nummeriert.

**Erfassung:**

Die erfassten Objekte sind dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

Die Anlage 8 zum Pflichtenheft regelt, welche Objektarten der ABK zuzuordnen sind.

**Hinweis zur Bearbeitung:**

Flurbereinigungsgebiete werden als flächenhafte Objekte mit Bemerkungen zum Verfahren und der ausführenden Stelle mit GP „Bodenschätzung, öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen“ geführt.

Eine Fortschreibung des Liegenschaftskatasters während des Flurbereinigungsverfahrens (wie Flächenberichtigungen, Fortschreibungen der Personen- und Bestandsdaten, Übernahme von Gebäudeeinemessungen, Veränderung des Verfahrensgebietes) ist bis zur Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes mit den dafür erforderlichen Geschäftsprozessen möglich (s. a. zeitlichen Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens).

Nach der Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes wird sofort der abweichende Rechtszustand mit GP „Angaben zum Flurstück“ eingetragen.

Die Berichtigung des Liegenschaftskataster erfolgt mit dem Geschäftsprozess „Berichtigung“. Die fortzuführenden Flurstücke werden in den ALKIS-Bestand übernommen, wenn die zu historisierenden Flurstücke einen abweichenden Rechtszustand haben. Der Neubestand der Flurstücke wird anstelle des Altbestandes eingetragen. Die neuen Flurstücke haben keine Beziehung zu den untergehenden Flurstücken und diese wiederum haben keine Beziehung zu den neuen Flurstücken.

Die Bekanntgabe der Übernahme der Flurbereinigung ins Liegenschaftskataster an die Eigentümer erfolgt durch Offenlegung.

Die Justizverwaltung erhält keine Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung NRW und WLDGGB-Daten.

Der Finanzverwaltung werden Kopien der Fortführungsnachweise NRW bereitgestellt.

Nach der Fortschreibung des Grundbuchs übernimmt die Katasterbehörde mit dem Geschäftsprozess „Personen- und Bestandsdaten die veränderten Personen- und Bestandsdaten für die bisher auf Pseudoblättern gebuchten neuen Flurstücke, also die Berichtigung der Buchungsblattkennzeichen, der laufenden Nummer der Buchungsstelle und ggf. Personen-daten.

Erläuterungen zum Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens aus Sicht der Katasterbehörde Flurbereinigungsverfahren setzen sich aus mehreren zeitlich nacheinander ablaufenden Verfahrensschritten zusammen. Im Gegensatz zur Umlegungsstelle ist die Flurbereinigungsbehörde nach der Ausführungsanordnung zuständig für die Führung des amtlichen Verzeichnisses, für die Erteilung von Vermessungsunterlagen und Auszügen. Die Eignung der Vermessungsschriften zur Übernahme ins Liegenschaftskataster (Fortführungsentscheidung) bescheinigt die Flurbereinigungsbehörde.

**Beschreibung des Ablaufs (s.a. nachfolgende Skizze):**

0

Vor der Einleitung des Verfahrens: Datenabgabe durch die Katasterbehörde an die Flurbereinigungsbehörde. Eine Aktualisierung erfolgt auf Abruf. Einrichten von NBA Verfahren.

1

Die Flurbereinigungsbehörde leitet das Flurbereinigungsverfahren ein.

In ALKIS wird die Objektart „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht (71008)“ angelegt und das Datum des Einleitungsbeschlusses eingetragen. Verfahrensgrenze (Liniengeometrie für AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht) wird über NAS-ERH geliefert.

2

Datenabgabe durch die Katasterbehörde an die Flurbereinigungsbehörde im NAS-Format. Danach NBA-Verfahren zur Aktualisierung der Daten.

3

Einweisung der Eigentümer in den neuen Besitz durch die Flurbereinigungsbehörde. Eintragung des Datums aller Besitzeinweisungen in die Objektart „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht (71008)“ durch die Katasterbehörde.

4

Die Flurbereinigungsbehörde erlässt die Ausführungsanordnung und teilt das Datum der Katasterbehörde mit. Diese trägt das Datum in die Objektart „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht (71008)“ ein und setzt für alle betroffenen Flurstücke den „abweichenden Rechtszustand“.

5

Zur Vorbereitung der Übernahme in das Liegenschaftskataster gibt die Flurbereinigungsbehörde die Daten des neuen Bestandes an die Katasterbehörde im NAS-ERH Format ab. Die Objektbildung für alle beteiligten Objektarten sollte erfolgt sein. Diese Daten werden bei der Katasterbehörde ergänzt und plausibilisiert.

6

Die Flurbereinigungsbehörde ersucht die Berichtigung des Liegenschaftskatasters. Die Katasterbehörde trägt das Datum der Abgabe in die Objektart „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht (71008)“ ein. Ggf. mitgeteilte Rechtsbehelfsverfahren werden bei den entsprechenden Flurstücken bei der Attributart „Rechtsbehelfsverfahren“ der Objektart AX\_Flurstueck durch die Katasterbehörde eingetragen.

Die Übernahme der Flurbereinigungsergebnisse in das Liegenschaftskataster erfolgt mit dem Geschäftsprozess „Flurbereinigung“. Die Fortführungsentscheidung wird durch die Katasterbehörde gesetzt. Hierbei handelt es sich um eine rein technische Entscheidung, da die Eignung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster durch die Flurbereinigungsbehörde ausgestellt wird.

7

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde erledigte Rechtsbehelfsverfahren durch Lieferung im NAS-Format mit. Die Katasterbehörde löscht bei den betroffenen Flurstücken die Attributart „Rechtsbehelfsverfahren“.

8

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde Nachträge zum Flurbereinigungsplan durch Lieferung im NAS-Format mit. Die Katasterbehörde übernimmt diese Nachträge mit den entsprechenden ALKIS- Fortführungsprozessen (NICHT Geschäftsprozess „Flurbereinigung“).

9

Die Flurbereinigungsbehörde teilt der Katasterbehörde die formale Schlussfeststellung mit. Die Katasterbehörde setzt die Objektart „AX\_BauRaumOderBodenordnungsrecht“ (71008) historisch.

4-5

Die Zeitpunkte der Ausführungsanordnung und der Abgabe der Daten an die Katasterbehörde sollen möglichst identisch sein. Es sollten noch keine Fortführungen durch die Flurbereinigungsbehörde in den abzugebenden Datenbestand eingearbeitet sein, damit von Beginn an die Vollhistorie aufgebaut werden kann. Diese Fortführungen werden durch die Flurbereinigungsbehörde gesammelt und durch die Katasterbehörde nach Übernahme der Flurbereinigungsdaten eingearbeitet.

Falls das bei der Flurbereinigungsbehörde eingesetzte System eine Historisierung zulässt, können diese Fortführungen bereits in dem durch die Flurbereinigungsbehörde abzugebenden Datenbestand enthalten sein.

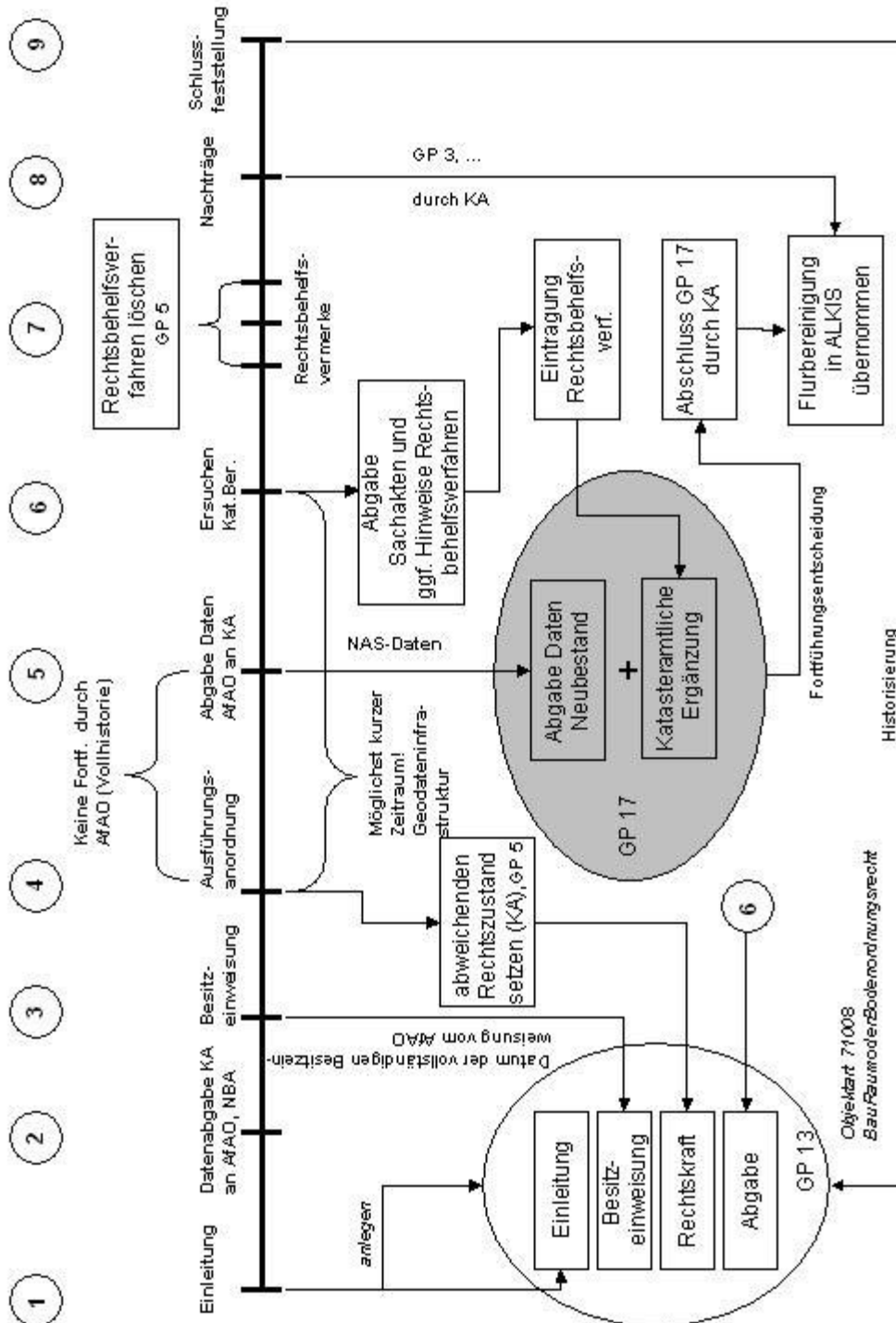
4-6

Der Zeitraum zwischen der Ausführungsanordnung und dem Ersuchen nach Katasterberichtigung soll im Hinblick auf eine durchgehende Geodateninfrastruktur möglichst kurz sein.

5-6 / 8

Die im Zeitraum zwischen Abgabe der Daten an die Katasterbehörde und dem Ersuchen auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters angefallenen Fortführungen sind von der Katasterbehörde nach Übernahme der Flurbereinigung mit den entsprechenden ALKIS- Fortführungsprozessen (NICHT Geschäftsprozess „Flurbereinigung“) zu übernehmen. Nur durch diese Arbeitsweise kann die Vollhistorie gewährleistet werden.

**Zeitlicher Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens**





## 2.18 Berichtigungen

Definition:

Berichtigung eines Zeichenfehlers, der amtlichen Fläche sowie Fortführung des Liegenschaftskatasters bei Veränderung der Form eines Flurstücks nach dem Landeswassergesetz oder aufgrund eines Urteils oder Vergleichs, wenn diese nicht mit einem anderen flurstücksbezogenen Geschäftsprozess behandelt werden können.

Hinweis zur Bearbeitung:

Die Berichtigungen, die Bestandteil des Fortführungsvermessungserlasses sind wie z.B. Widersprüche in den Aufnahmeelementen und die Behandlung von unzulässigen Abweichungen, werden bei der Grenzniederschrift behandelt.

Da Zeichenfehler z.B. bei der Übernahme von Gebäudeeinmessungen erkannt werden und zu berichtigen sind, kann dieser mit dem GP "Berichtigung" bearbeitet werden.

Hinweis für Vorschriften:

Neue Flurstücksnummern sind zu vergeben für Flurstücke, wenn sich deren Form nach dem Landeswassergesetz rechtswirksam verändert hat oder wenn deren Form aufgrund eines Urteils oder Vergleichs verändert wird. Dies gilt nur für materielle Änderungen. Somit führen festgestellte topographische Änderungen der Gewässergrenze (Uferlinie) nicht zu einer Fortführung der Flurstücksnummer.

Wenn Unsicherheit über den Verlauf der Flurstücksgrenze besteht und die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze durch Urteil z.B. bestätigt oder festgestellt wird, dann wird keine neue Flurstücksnummer vergeben. Verläuft die Grenze nicht wie im Kataster nachgewiesen, so wird die durch Urteil festgelegte Grenze ggf. nach örtlicher Vermessung mit Vergabe neuer Flurstücksnummern ins Liegenschaftskataster übernommen.

Hinweis für Datenabgabe ans Grundbuchamt:

Sind die von der Veränderung betroffenen Flurstücke auf Katasterblättern gebucht, dann erfolgen in diesen Fällen keine Mitteilungen ans Grundbuchamt.

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

Hinweis zur Bearbeitung:

Neue Flurstückskennzeichen werden für die Fortführungsanlässe „Veränderung aufgrund gerichtlicher Entscheidung (010206)“, „Veränderung aufgrund der Vorschriften des Straßensrechts (010201)“, „Veränderung aufgrund der Vorschriften des Wasserrechts (010202)“, „Veränderung der Flurstücksbezeichnung (010301)“ und „Eintragung des Flurstückes (010307)“ vergeben.

## 2.19 Aufnahmefehler

Definition:

Die Berichtigung eines Aufnahmefehlers ist grundsätzlich aus Rechtsgründen als selbständiger Prozess vor Bearbeitung weiterer abhängiger flurstücksbezogener Geschäftsprozesse durchzuführen.

Hinweis für Vorschriften:

Die von dem Aufnahmefehler betroffenen Flurstücke werden in der ALKIS-Datenbank mit dem Attribut "zweifelhafter Flurstücksnachweis" gekennzeichnet und sind, solange dieses Attribut belegt ist, nicht veränderbar.

Hinweise zur Bearbeitung:

Wenn ein Aufnahmefehler z.B. beim Geschäftsprozess „Zerlegung“ erkannt wird, dann wird die weitere Bearbeitung der Zerlegung gestoppt, um vorweg und unabhängig den Aufnahmefehler zu behandeln. Dieser Bearbeitungsstopp regelt also nur im Falle eines aufgetretenen Aufnahmefehlers die Reihenfolge der Bearbeitung innerhalb des Katasteramtes. Die weitere Bearbeitung muss nicht zwingend bis zur Entscheidung des Grundbuchamtes zurückgestellt werden.

Der Geschäftsprozess „Aufnahmefehler“ stellt die Funktionalitäten zur Behebung eines Irrtums bei der Aufnahme einer Flurstücksgrenze bereit, also wenn der Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht, i.E. Änderung des Grenzverlaufs, Vergabe neuer Flurstücksnummern und der Einführung von neuen Grenzpunktkoordinaten u.U. mit Vergabe einer neuen Punktkennung.

Werden im Zuge der Berichtigung des Aufnahmefehlers weitere Korrekturen erforderlich, z.B. anhängende Gebäudeeinmessungen oder Topografie, können diese Geschäftsprozesse mit dem Geschäftsprozess „Aufnahmefehler“ kombiniert werden (s. Anlage 4a).

Erfassung:

Die erfassten Objekte sind nur dem Modell Liegenschaftskataster zuzuordnen.

Beschreibung des Ablaufs, wenn die Grundbuchberichtigung nicht abgewartet wird. (Standardfall, s.a. Skizze)

1

Beginn der Bearbeitung des Antrags A = Geschäftsprozess „Zerlegung“

2

Antrag A wird wegen eines Aufnahmefehlers unterbrochen, Antrag A erhält diesen Status

3

Die vom Aufnahmefehler betroffenen Flurstücke können mit dem Geschäftsprozess „Angaben zum Flurstück“ durch einen neuen Antrag – hier Antrag B – markiert werden,. Die Markierung erfolgt über das Setzen des Attributs „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ beim „AX\_Flurstueck“. Die Datenbank ist fortzuführen, also ist die Bearbeitung des Antrags abzuschließen. Eine Fortführung des Antrags A ist dann nicht mehr möglich. Bei einer sofortigen Bearbeitung und Fortführung der Bestandsdaten kann dieser Schritt entfallen.

4

Berichtigung des Aufnahmefehlers im Liegenschaftskataster und die anschließende Rücknahme des Attributs „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ erfolgt mit dem Geschäftsprozess „Aufnahmefehler“ mittels Antrags C

7

Nach erfolgreicher Fortführung der Datenbank wird die Unterbrechung für den ursprünglichen Geschäftsprozess „Zerlegung“, also Antrag A, zurückgenommen. Das Attribut „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ wird mit Behebung des Aufnahmefehlers historisiert.

8

Bearbeitung der Zerlegung mit dem Geschäftsprozess „Zerlegung“ also Antrag A, und

9

Abschluss dieser Zerlegung durch Fortführung der ALKIS- Bestandsdaten

Beschreibung des Ablaufs, wenn die Grundbuchberichtigung abgewartet wird (s.a. Skizze)

1

Beginn der Bearbeitung des Antrags A = Geschäftsprozess „Zerlegung“

2

Antrag A wird wegen eines Aufnahmefehlers unterbrochen, Antrag A erhält den Status „Antrag unterbrochen“.

3

Markierung der vom Aufnahmefehler betroffenen Flurstücke mit Geschäftsprozess „Angaben zum Flurstück“ durch Setzen des Attributs „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ mit einem neuen Antrag, hier B (Datenbank ist fortzuführen, also Bearbeitung des Antrags abzuschließen), Fortführung des Antrags A dann nicht mehr möglich

4

Berichtigung des Aufnahmefehlers im Liegenschaftskataster und die anschließende Rücknahme des Attributs „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ erfolgt mit dem Geschäftsprozess „Aufnahmefehler“ mittels Antrags C (Ergebnis der Datenbankfortführung wird ans Grundbuchamt geschickt)

5

Grundbuchamt entscheidet über die Berichtigung des Aufnahmefehlers

6

Übernahme der Grundbuchberichtigung erfolgt mit Geschäftsprozess „Personen- und Bestandsdaten“ mittels Antrag D (Datenbank wird fortgeführt)

7

Nach erfolgreicher Fortführung der Datenbank wird die Unterbrechung für den ursprünglichen Geschäftsprozess „Zerlegung“, also Antrag A, zurückgenommen. Das Attribut „zweifelhafter Flurstücksnachweis“ wird mit Behebung des Aufnahmefehlers historisiert.

8

Bearbeitung der Zerlegung, Geschäftsprozess „Zerlegung“, also Antrag A, und

9

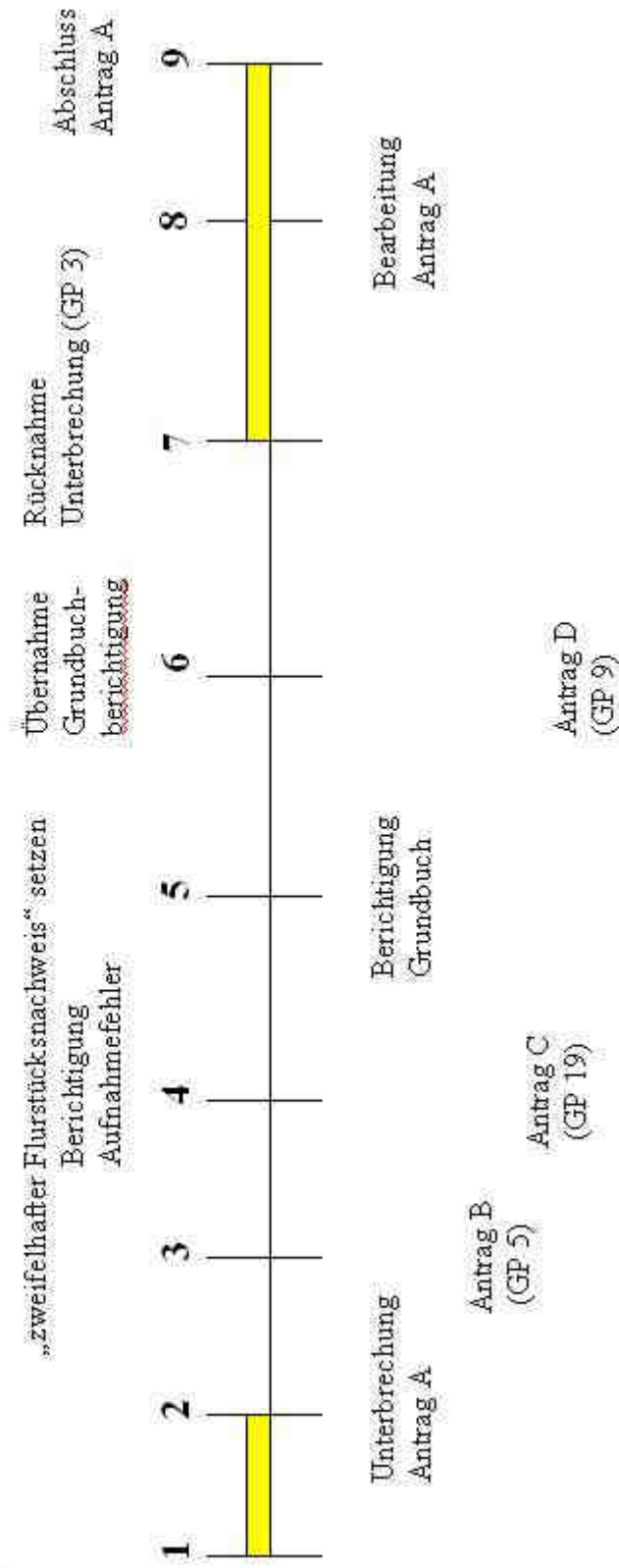
Abschluss dieser Zerlegung durch Fortführung der ALKIS- Bestandsdaten

Hinweis zur Bearbeitung:

Neue Flurstückskennzeichen werden für den Fortführungsanlass „Veränderung aufgrund Berichtigung eines Aufnahmefehlers (010205)“ vergeben.

**Ablauf Zerlegung, wenn Aufnahmefehler auftritt**

GP 3 „Zerlegung“:  
Antrag A



2.20 entfällt